

*Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert)**

VON HAGEN KELLER

Wer zusammenfassend über Wahlen in den italienischen Kommunen sprechen will, verfügt über ein ungeheuer reiches Material, sieht sich aber zugleich mit einer kaum zu überschauenden Vielfalt, Wandelbarkeit und Situationsbezogenheit der Wahlformen konfrontiert¹⁾. Seitdem sich um 1100 die Konsulatsverfassung durchzusetzen begann, wurde in den italienischen Stadt- und Landgemeinden gewählt, zunächst vielleicht nur jährlich, später auch in wesentlich kürzeren Abständen, halbjährlich, alle vier oder zwei Monate oder gar jeweils in Monatsfrist. Und gewählt wurde schon bald nicht nur ein politisches Leitungsorgan der Kommune, das heißt das Gremium der Konsuln, der Podestà, die Anzianen, der Volkskapitän, ein Signore oder die komplexeren Leitungsgremien vom Typ der Florentiner Signoria. Es kennzeichnet vielmehr das Leben der italienischen Kommunen, daß ihre vielen Ämter fast alle Wahlämter waren und daß außerdem mehrere Konsultativgremien nebeneinander existierten, deren Mitglieder ebenfalls in Wahlverfahren bestimmt wurden. Zu wählen waren Vorsteher der Steuer-, Rechnungs- und Getreidebehörden, Prokuratoren und Gesandte, Emendatoren der Statuten, die öffentlichen Vermögens- und Güterschätzer, die Beamten für die Markt- und Gewerbeaufsicht, die Kommandanten für die Kastelle und Borghi der Stadtkommunen, die Aufseher für Straßen, Stadttore, Gemeindeländereien usw., und überdies die zu vielen Ämtern gehörenden Notare. Für Bologna hat man errechnet, daß um 1288 jährlich 1800 Funktionsträger verschiedener Kategorien durch »Wahl« zu bestimmen waren; diese Aufgabe war einem Gremium von damals 2000, später 4000 Mitgliedern übertragen, die ihrerseits jährlich von dem je 800 Mitglieder umfassenden Consiglio generale und Consiglio del Popolo benannt wurden,

* Bei der Ausarbeitung dieser Studie hat mir Herr Gregor HUSMANN, cand. phil., durch die Bearbeitung von Teilkomplexen, durch zahlreiche Hinweise sowie durch Mitwirkung bei der Erstellung der Anmerkungen wertvolle Hilfe geleistet.

1) Zusammenfassender Überblick: A. PERTILE, *Storia del diritto italiano* etc., 2^a ed., Bd. 2/1 (Torino 1897), § 48 S. 33f., § 50 S. 89ff. und 114f., § 51 S. 201; A. M. WOLFSON, *The ballot and other forms of voting in Italian communes*, in: AHR 5/1 (1899), S. 1–21; E. RUFFINI (-AVONDO), *I sistemi di deliberazione collettiva nel medioevo italiano* (Torino 1927), jetzt in: DERS., *La ragione dei più* (Bologna 1977), S. 211–316; vgl. auch A. I. PINI, *Dal comune città – stato al comune ente amministrativo*, in: *Storia d'Italia*, diretta da G. GALASSO, Bd. 4 (Torino 1981), bes. S. 535–539; D. WALEY, *Die italienischen Stadtstaaten* (1969), S. 63ff. Unbrauchbar E. MAYER, *Italienische Verfassungsgeschichte* (1909), Bd. 2, S. 543ff.

welche wiederum jährlich wechselnde, durch Wahl zu beschickende Ratsgremien darstellten²⁾. Hinzu kommt, daß auch die Gesellschaften der Ritter, der Kaufleute oder des Volkes, die Arti, also die Zünfte, die Waffengesellschaften und andere Societates ihre Anführer, Vorstände und Ratsgremien wählten. Wo es um Wahlverfahren und Wahlverständnis geht, müssen alle diese Wahlen zweifellos zusammengesehen werden. Die von den Chronisten gezeißelte *gara degli uffici*, der die Wahlordnungen zu steuern suchten, zielte ja nicht nur auf das Konsulat oder, in Florenz, auf das Priorat.

Anders als bei den Papst-, Königs-, Bischofs- und Abtwahlen läßt sich bei den kommunalen Wahlen in Italien keine Entwicklung zu einer allgemein gültigen Verfahrensnorm feststellen, die Schritt für Schritt präzisiert wird. Zu den Kennzeichen der Kommunalverfassung in Italien gehört vielmehr, daß die Wahlordnungen und -verfahren häufig geändert und, wenn nicht einfach für die nächste Wahl, so doch stets auf eine sehr kurze Geltungsdauer festgelegt wurden. Die Konsuln von Piacenza mußten im späten 12. Jahrhundert schwören, am Ausgang ihres Konsulats die Amtsnachfolger nach dem Modus wählen zu lassen, den der Rat – gegebenenfalls zusammen mit den Zunftvorständen – einstimmig oder mit Mehrheit jeweils festsetzen würde³⁾. In der Zeit, in der die Städte meist von auswärtigen Podestà regiert wurden, sollte nach den Statuten der Rat in einer recht knappen Frist vor Ablauf der Amtszeit darüber bestimmen, ob man danach wieder einen Podestà oder eine andere Form der Stadtregierung haben wolle, für die dann unter Umständen das Wahlverfahren ad hoc festgelegt werden mußte⁴⁾. In Florenz wurden die von 1280 bis 1283 regierenden Vierzehn monatlich nach einem jeweils neu festzusetzenden Modus gewählt⁵⁾. Die Ordinamenti della Giustizia bestimmten, daß der Capitano del Popolo zusammen mit den Konsuln der Zünfte und einer nicht fixierten Zahl von Sachverständigen am Tage vor dem Ende des amtierenden Priorats über die neue Wahlform entscheiden solle⁶⁾. Da aus Florenz gerade für diese Jahre die »Consulte«, das heißt die Protokolle der im Rat der Hundert vorgebrachten Anträge und der Abstimmungen darüber, erhalten sind, können wir die Verfahrensdebatten hinsichtlich der

2) G. TAMBA, Consigli elettorali degli ufficiali del comune bolognese alla fine del secolo XIII, in: Rassegna degli Archivi di Stato 42 (1982), S. 34–95, hier S. 62 ff., vgl. S. 55 ff. und S. 73 ff.

3) A. SOLMI, Le leggi più antiche del Comune di Piacenza, in: Arch. stor. it., ser. 6^a, 73, II (1915), S. 3–81, hier S. 62 (1167: c. 10), 68 (1170/71: c. 19), 73 (1181/82: c. 20).

4) Vgl. z. B. G. LIBERALI (Hg.), Gli statuti del Comune di Treviso, Bd. 1: Statuti degli anni 1207–1218 (Monumenti storici pubbl. dalla Deput. di stor. patr. per le Venetie, 4/1) (Venezia 1950), S. 32 rubr. XXVIII, S. 40 rubr. XLVI; vgl. Bd. 2: Statuti degli anni 1231–33 – 1260–63 (Monumenti 4/2) (Venezia 1951), S. 22 rubr. LIV, S. 23 rubr. LV. Für Pisa vgl. E. CRISTIANI, Nobiltà e Popolo nel Comune di Pisa (Napoli 1962), S. 202 ff.

5) R. DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz, Bd. 2,2 (1908), S. 171 ff.; J. H. NAJEMY, Corporatism and consensus in Florentine electoral politics (Chapel Hill 1982), S. 19 ff.

6) G. SALVEMINI, Magnati e popolani in Firenze dal 1280 al 1295 (Firenze 1899), S. 385 ff.; DAVIDSOHN, S. 473 ff.; NAJEMY, S. 45. Vgl. D. CAVALCA, Il ceto magnatizio a Firenze dopo gli Ordinamenti di Giustizia, in: Riv. stor. dir. it. 49–51 (1967/68), S. 89.

Wahl der Prioren im Detail verfolgen⁷⁾. In einem Fall, am 24. November 1292, wurden in der Debatte nicht weniger als 23 voneinander abweichende Vorschläge eingebracht⁸⁾. Die neue Ordnung sollte, der festgesetzten Amtszeit entsprechend, 6 Monate lang gelten. Dafür hatten 29 Ratsmitglieder gestimmt; der Vorschlag, die Geltungsdauer und entsprechend die Amtszeit auf 2 Monate zu beschränken, hatte zwar 58 Stimmen gefunden, aber offensichtlich ein notwendiges Quorum verfehlt. Wie häufig und wie krass sich die Verfahren zur Wahl der Signoria in Florenz zwischen 1280 und 1400 geändert haben und wie die politischen Interessen einzelner Gruppen in diesen Neufestsetzungen zum Ausdruck kamen, hat John M. Najemy sehr eindringlich analysiert⁹⁾. Doch was in Florenz galt, läßt sich schon auf Siena nicht mehr übertragen¹⁰⁾, und die Frage, wie die Änderungen im Hinblick auf die Wahl der Stadtregierung mit den bei anderen Wahlen in Florenz angewandten Verfahren zusammengehen, hat Najemy weder gestellt noch beantwortet.

Jenes Verfahren aus der Welt der italienischen Stadtrepubliken, das in der Literatur über Wahlen im Mittelalter am ehesten Beachtung gefunden hat, nämlich die kompliziert ausgeklügelte zehnstufige Wahlhandlung zur Erhebung des Dogen in Venedig, eingeführt im 13. Jahrhundert und bis ins 18. Jahrhundert gültig, ist also nicht nur deshalb ein Unikum, weil es einen Dogen eben nur in Venedig gab und die dortige Verfassungsentwicklung mit der Serrata del Maggior Consiglio, in deren Zusammenhang die Ordnung für die Dogenwahl eingeführt wurde, früh eine besondere Wendung genommen hat¹¹⁾. Die Veränderlichkeit der Wahlordnungen, die Möglichkeit der kurzfristigen Festsetzung nur im Hinblick auf die nächste Wahl, scheint vielmehr zu dem zu gehören, was man als Verfassungsprinzipien der italienischen

7) A. GHERARDI (Hg.), *Le consulte della Repubblica Fiorentina dall'anno 1280 al 1298*, 2 Bde. (Firenze 1846–48). Vgl. NAJEMY (wie Anm. 5) S. 18 ff.

8) GHERARDI, *Consulte*, Bd. 2, S. 223–226. NAJEMY, S. 32 ff. S. u. zu Anm. 111–112.

9) Wie Anm. 5. Vgl. DERS., *Guild Republicanism in Trecento Florence: The Success and Ultimate Failure of Corporate Politics*, in: AHR 84 (1979), Suppl. S. 59–71. G. GUIDI, *I sistemi elettorali agli uffici del comune di Firenze nel primo Trecento*, in: Arch. stor. it. 130 (1972), S. 345–407; DERS., *I sistemi elettorali agli uffici della città – repubblica di Firenze nella prima metà del Trecento (1329–1349)*, in: Arch. stor. it. 135 (1977), S. 374–424.

10) Vgl. M. BOWSKY, *The Buon Governo of Siena (1287–1355): A Mediaeval Italian Oligarchy*, in: *Speculum* 37 (1962), S. 368–381; DERS., *The Anatomy of Rebellion on Fourteenth Century Siena: From Commune to Signory?*, in: L. MARTINES (Hg.), *Violence and Civil Disorder in Italian Cities, 1200–1500* (Berkeley 1972), S. 229–272. DERS., (wie Anm. 104) Kap. 2. Zu den Wahlen E. BRIZIO, *Le elezioni dei Collegi e degli Uffici maggiori nella Siena del Trecento* (Università degli Studi di Siena, Facoltà di Lettere e Filosofia, Tesi di Laurea, anno accademico 1982/83; die Arbeit wurde mir durch freundliche Vermittlung von Prof. Mario Ascheri über Gregor Husmann zugänglich). M. ASCHERI, *Siena nel Rinascimento. Istituzioni e sistema politico* (Siena 1985).

11) Zur Wahl des Dogen vgl. PERTILE (wie Anm. 1), S. 240–273, vgl. RUFFINI (wie Anm. 1) ¹1927, S. 25 ff., 81 ff. = ²1977, S. 233 ff., 288 ff. und MALECZEK (in diesem Band). Zum verfassungsgeschichtlichen Kontext M. MERORES, *Der Große Rat von Venedig und die sogenannte Serrata vom Jahre 1297*, in: VSWG 21 (1928), S. 33–103; F. LANE, *The enlargement of the Great Council of Venice*, in: *Florilegium historiale. Essays presented to W. Ferguson*, hg. v. L. RAVE – W. STOCKDELE (Toronto 1971), S. 236–274.

Kommunen bezeichnen könnte; sie sind bereits Teil des Verfahrens und für das Wahlverständnis selbst relevant. Längerfristige Festlegungen sind, wenn ich recht sehe, vor allem dort erfolgt, wo die Herrschaft einer bestimmten Führungsgruppe, gegebenenfalls unter einer Art Wahlmonarchie, abgesichert werden sollte; eine solche längerfristige Bindung wäre demnach ein Aspekt der Entwicklung von der Kommune zum Stadt- und Territorialstaat der italienischen Frührenaissance.

Wer über Wahlen in italienischen Kommunen sprechen will, steht infolgedessen zunächst vor einer verwirrenden Vielzahl von Fakten und Situationen, die nicht nur schwer zu ordnen, sondern auch kaum systematisch zu recherchieren sind. Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen fehlen in vielen Statuten¹²⁾, so daß sich das Problem nicht einfach über Rechtsquellen normativer Art erschließt. Traktate über die Gestaltung eines guten Stadtregiments sparen diesen Bereich weitgehend aus; Marsilius von Padua, in dessen politischer Theorie die kollektive Entscheidungsfindung eine so große Rolle spielt, stellt zur Frage der Wahlverfahren lapidar fest: *Modus autem conveniendi ad institutionem aut electionem predictam variatur fortasse secundum provinciarum varietatem*¹³⁾. Sehr häufig sind es augenblicks- und ereignisbezogene Berichte, denen wir eine wichtige Nachricht verdanken, Angaben eines Geschichtsschreibers, eine parteilich gefärbte Kritik an einem als parteilich empfundenen Verfahren oder aber Ratsprotokolle beziehungsweise -beschlüsse wie die eben zitierten »Consulte« aus Florenz. Am Beispiel von 1292, mit dem nur eine aus den vielen Verfahrensdébatten dieser Jahre herausgegriffen wurde, läßt sich zeigen, daß die eingebrachten Vorschläge ohne den politischen Hintergrund – die Spannungen zwischen den *Arti maggiori* und den übrigen Zünften; die Bedrohung des Volks durch die Magnaten, die im folgenden Jahr in den *Ordinamenti della Giustizia* von den politischen Ämtern ausgeschlossen wurden; die Spaltung der *Parte Guelfa* – nicht wirklich zu verstehen sind. So hat John M. Najemy seine Untersuchung über die Entwicklung der Wahlsysteme in Florenz geschrieben und wohl sinnvoll nur schreiben können, indem er das Ringen um eine ganz auf die *Arti*, die Zünfte, als Gliederungsprinzip orientierte Regierung der Kommune und die schließlich erfolgreiche Abwehr der korporativen Bestrebungen durch eine auf breiteren Konsens innerhalb der führenden Familien abzielende Ordnung zum Thema erhob. Aber seine eindringliche Studie zum Problem »Wahl in italienischen Kommunen« wendet sich einer relativ späten Phase zu und bietet kaum die Ansatzpunkte zu einer vergleichenden Betrachtung von Wahlformen und -verfahren, wie sie auf unserer Tagung intendiert ist. Denn es geht Najemy um Florentiner Politik, und er hat weder versucht, die Verfahren, um die dort gestritten wurde, in einen Vergleich nach außen zu bringen, noch hat er sich viel mit anderen Wahlen als denjenigen zum *Priorenamt*, zum politischen Leitungsorgan der Kommune, beschäftigt.

12) Vgl. RUFFINI (wie Anm. 1) ¹1927, S. 68 Anm. 1 = ²1977, S. 275 Anm. 205.

13) Marsilius v. Padua, *Defensor Pacis*, I, XV, 2, ed. J. QUILLET (Paris 1968), S. 131f. Zur *valentior pars* vgl. A. GEWIRTH, *Republicanism and Absolutism in the Thought of Marsilius of Padua*, in: *Marsilio da Padova. Convegno internazionale*, Bd. 1 = *Medioevo* 5 (1979, ersch. 1982), S. 35ff. W. KÖLMEL »*Universitas civium et fidelium*«. Kriterien der Sozialtheorie des M. v. P., in: ebd., S. 60ff.

Durch eine derartige Studie wird freilich die Frage aufgeworfen, wie sinnvoll es ist, Wahlvorgänge nach formalen Gesichtspunkten – etwa: mehrstimmige Wahl, Abstimmungs- und Losverfahren, Mehrheitsentscheidungen – zu ordnen, ohne sie in die politische Situation hineinzustellen, in der der jeweilige Modus zur Anwendung kam¹⁴). Doch selbst wenn man Wahlverfahren neu festsetzte oder veränderte, um bestimmte politische Ziele zu erreichen oder die Interessen einzelner Gruppierungen zu fördern, bedurfte jeder Beschluß einer akzeptablen Rechtfertigung im Hinblick auf die Forderung der »Gerechtigkeit«. Hier war das kommunale Selbstverständnis, die Selbsteutung der politischen Gemeinschaft in einem zentralen Punkt berührt¹⁵). Gemeint war dabei primär der Ausschluß persönlicher Begünstigung oder individueller Vorteilnahme im Vorgang der Wahl. In für uns befremdlicher Weise wurde während des 13. Jahrhunderts in vielen Städten offen verfügt und sogar in die Statuten geschrieben, daß nur zuverlässige Anhänger der herrschenden Partei in die Ämter und Gremien gewählt werden dürften; man hat sozialen Gruppen wie den Magnaten beziehungsweise Rittern oder den Angehörigen bestimmter Berufe beziehungsweise Berufsorganisationen die Zulassung zu den Ämtern verwehrt¹⁶) und mancherorts Lohnarbeiter, Matrosen und andere Teile des niederen Volks selbst von den Bürgerversammlungen ausgeschlossen¹⁷). Die

14) Vgl. die grundsätzlichen Überlegungen von RUFFINI (wie Anm. 1) ¹1927, S. 64ff. = ²1977 S. 20ff.; ferner NAJEMY (wie Anm. 5 und 14).

15) Zum Selbstverständnis der kommunalen Gemeinschaft vgl. WALEY (wie Anm. 1) S. 220f. J. K. HYDE, *Contemporary Views on Faction and Civil Strife in Thirteenth- and Fourteenth-Century Italy*, in: MARTINES (WIE ANM. 10), S. 273–307. *La coscienza civica nei comuni italiani del Duecento* (Todi 1972). E. PETERS, *Paris, Parte: Dante and the Urban Contribution to Political Thought*, in: *The Medieval City. Festschrift R. S. Lopez*, hg. v. H. A. MISKIMIN u. a. (New Haven - London 1977), S. 113–140. J. HEERS, *Parties and Political Life in the Medieval West* (Amsterdam 1977). R. STARN, *Contrary Commonwealth. The Theme of Exile in Medieval and Renaissance Italy* (Berkeley 1982). Vgl. auch H. DICKERHOFF, *Friede als Herrschaftslegitimation in der italienischen Politik des 13. Jahrhunderts*, in: *Arch. f. Kulturgesch.* 59 (1977), S. 366–389.

16) G. FASOLI, *Ricerche sulla legislazione antimagnatizia nei comuni dell'alta e media Italia*, in: *Riv. di storia del dir. it.* 12 (1939), S. 86–133, 240–309. S. RAVEGGI, M. TARASSI, D. MEDICI, P. PARENTI, *Ghibellini, Guelfi e Popolo Grasso. I detentori del potere politico a Firenze nella seconda metà del Duecento* (Firenze 1978). J. KOENIG, *Il »popolo« dell'Italia del Nord nel XIII secolo* (Bologna 1986), bes. S. 293ff. (Il regime di »pars« e di popolo), 337ff. (Il comune popolare, un'alternativa al governo di fazione). Vgl. auch E. ARTIFONI, *Una società di »popolo«*. Modelli istituzionali, parentele, aggregazioni societarie e territoriali ad Asti nel XIII secolo, in: *Studi Medievali*, 3^as., 14 (1983), S. 545–616. G. PETTI BALBI, *Genesi e composizione di un ceto dirigente: i »populares« a Genova nei secoli XIII e XIV*, in G. ROSSETTI (Hg.), *Spazio, società e potere nell'Italia dei Comuni* (Napoli 1986), S. 85–103. Zum Ausschluß der Lebensmittelgewerbe z. B. in Bologna vgl. A. HESSEL, *Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280* (1910), S. 283ff.

17) So in Padua 1277, vgl. WALEY (wie Anm. 1), S. 184, mit Verweis auf A. GLORIA (Hg.), *Statuti del comune di Padova dal sec. XII all'anno 1285* (Padova 1873), I, S. 133. Vgl. J. K. HYDE, *Padua in the Age of Dante* (Manchester 1966), S. 209ff., der S. 216 Anm. 2 die Tragweite der Bestimmung relativiert, die stark betont worden war von M. A. ZORZI, *L'ordinamento comunale padovano nella seconda metà del secolo XIII*, in: *Miscellanea di storia veneta*, ser. 4, vol. 5 (Venezia 1931), S. 18–32.

Rechtfertigung für solche Maßnahmen gab dabei die Verteidigung der Gerechtigkeit, des Friedens und des Wohls der Stadt. Einen der wichtigsten Prüfsteine für die Verwirklichung oder für das Verfehlen dieses Ziels sah man im Ablauf und Ausgang der Wahlen; Streit um die gerechte Verteilung der Ämter gab es auch dort immer wieder, wo die Vorherrschaft der jeweils regierenden Partei zunächst gar nicht in Frage gestellt werden sollte. Insofern bildeten die Wahlverfahren kein Feld beliebiger Manipulationen, sondern mußten sich an der Forderung der Gerechtigkeit als der Grundlage inneren Friedens messen lassen – ihre Gestaltung war Grundideen der Kommune verpflichtet¹⁸⁾. Unter dieser Perspektive scheint mir eine Erörterung der Wahlformen unabhängig vom jeweiligen politischen Hintergrund durchaus möglich und sinnvoll zu sein.

Doch selbst wenn man einen solchen Versuch wagt, bleibt zu überlegen, wie sich Wahlen, in denen kommunale Leitungsfunktionen und Verwaltungsämter auf ganz begrenzte Zeit, meist nur für wenige Monate, vergeben wurden, zusammen mit Königs- oder Bischofswahlen in ein sinnvolles Vergleichsraster bringen lassen. Am ehesten glaube ich auch hier einer vergleichenden Betrachtung vorzuarbeiten, wenn ich verfolge, wie bestimmte Wahlformen im 12. und 13. Jahrhundert zur Ausbildung kamen, und versuche, diese Wahlformen in Beziehung zur Auffassung von der Wahl und dem dahinterliegenden Gemeinschaftsverständnis zu setzen.

Kurz vor 1100 sind in Italien die ersten Konsuln bezeugt; schon vorher erwähnt ein Diplom Heinrichs IV. für die Bürger von Pisa als Vertretung der Einwohnerschaft ein Zwölf-Männer-Gremium, das in der durch Glockenläuten einberufenen Versammlung gewählt zu werden pflegte¹⁹⁾. Doch erst für die Zeit ab 1150, Jahrzehnte nach der Entstehung des Konsulats, liegen vereinzelte Angaben über das *Procedere* bei der Wahl der Konsuln vor. In Genua, Pisa und Pistoia war die Wahl einer kleinen Zahl von Elektoren übertragen, die ihre Entscheidung einvernehmlich – *in concordia* – treffen sollten. In Pistoia scheinen es zeitweilig drei (vielleicht auch fünf) Wahlmänner gewesen zu sein, die dann ein Gremium von fünf Konsuln bestimmten²⁰⁾. Auch in Venedig ist dieses System relativ früh bezeugt: 1172 wählten

18) P. MICHAUD-QUANTIN, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin* (Paris 1970). H. KELLER, *Der Übergang zur Kommune: Zur Entwicklung der italienischen Stadtverfassung im 11. Jh.*, in: *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen*, hg. v. B. DIESTELKAMP (1982), S. 55–72 gekürzte Fassung in: *HZ* 224 (1977), S. 561–579). R. CELLI, *Pour l'histoire des origines du pouvoir populaire. L'expérience des villes – état italiennes* (Louvain 1980).

19) MGH DD H IV 357 (man beachte die Vorbemerkung, derzufolge das Stück wohl als unbestätigter Empfängerentwurf anzusehen ist; der Passus findet sich nicht in der Bestätigungsurkunde DLoIII, 47). Vgl. H. SCHWARZMAIER, *Lucca und das Reich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts* (1972), S. 330ff.; zum Beleg auch H. KELLER, *Die Entstehung der italienischen Stadtkommunen als Problem der Sozialgeschichte*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 10 (1976), S. 206f. PRUTSCHER (wie Anm. 20), S. 66f.

20) PERTILE (wie Anm. 1), S. 33f. RUFFINI (wie Anm. 1) ¹1927, S. 37f., 68f. = ²1977, S. 20, 276f. F. NICCOLAI, *Contributo allo studio dei più antichi Brevi della Compagna genovese*, S. 121 (Breve 1157) rubr. XXXIII = *Codice Diplomatico della repubblica di Genova*, vol. 1, a cura di C. IMPERIALE DI SANTANGELO (= *Fonti per la storia d'Italia* 77) (Roma 1936), S. 355. F. BONAINI, *Statuti inediti della città di Pisa*

elf, 1178 vierzig Elektoren den Dogen²¹). Im späten 12. und 13. Jahrhundert war diese Form der indirekten Wahl in den italienischen Kommunen allgemein verbreitet. Der Podestà, die Gerichtskonsuln, die Anzianen, die Vorsteher der Zünfte oder der Societates Armorum, die die Emendatoren der Statuten und andere Funktionäre der kommunalen Selbstregierung wurden auf diese Weise erhoben. Selbst der Rat, das Consilium, verdankte seine Zusammensetzung einer solchen indirekten Wahl. Wichtig ist die Feststellung, daß die Entscheidung der Elektoren bindend war, das heißt, sie vollzogen für die Gesamtheit rechtsgültig die Wahl und machten nicht nur einen Vorschlag, den ein anderes Gremium, etwa die Volksversammlung oder der Rat, annehmen oder ablehnen konnte. Die Ausbildung des kommunalen Wahlsystems hängt demnach unmittelbar mit der Entwicklung der Kompromißwahl zusammen, die im beginnenden 12. Jahrhundert erkennbar wird²²). Die Wahlmänner mußten ihre Entscheidung einvernehmlich oder einhellig treffen. Gremien wurden gewissermaßen en bloc benannt, wobei die Elektoren gegebenenfalls einer gleichmäßigen Berücksichtigung der Stände, Zünfte oder Stadtviertel Rechnung zu tragen hatten. Seit dem 13. Jahrhundert wurden in solchen Wahlgremien auch Mehrheitsentscheidungen getroffen und von der Gesamtheit als bindend angenommen. Auch diese Veränderung geht mit der allgemeinen Entwicklung der Kompromißwahl und des Schiedsverfahrens zusammen²³).

Zu den Besonderheiten des Wahlsystems in den italienischen Kommunen gehört, daß die Wahl ein mehrstufiger Akt war, das heißt, daß die Elektoren ihrerseits wieder von Wahlmännern benannt wurden. Schon die frühesten Zeugnisse belegen, daß die *electores consulum* ihren

dal XII al XIV secolo, Bd. 1 (Firenze 1854), S. 7 (1162), S. 30 (1164). F. BERLAN, Statuti di Pistoia del secolo XII (Bologna 1882), S. 4, rubr. VI. f. = Fonti storiche pistoiesi (Pistoia 1977), S. 46/48. Vgl. auch U. PRUTSCHER, Der Eid in Verfassung und Politik italienischer Städte (Phil. Diss. Gießen 1971, Dissertationsdruck Gießen 1980), S. 47ff. (Genua), 71ff. (Pisa), 79ff. (andere Kommunen).

21) S. o. Anm. 11.

22) PERTILE (wie Anm. 1), S. 33ff. A. v. WRETSCHKO, Die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter, in: Dt. Zs. f. Kirchenrecht 11 (1902), bes. S. 327ff. L. MOULIN, Senior et maior pars. Note sur l'évolution des techniques électorales dans les ordres religieux du VI^e au XIII^e siècle, in: Rev. hist. de droit franç. et étranger 4^e serie 36 (1958), S. 493ff. MICHAUD-QUANTIN (wie Anm. 18), S. 201ff. H. HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (1974), S. 119ff. H. KELLER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber (1002, 1077, 1125): Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12. Jahrhundert, in: Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 131 (1983), S. 154ff.

23) MOULIN (wie Anm. 22) S. 507ff. Vgl. S. FREY, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert (Diss. Zürich 1928). F. ELSENER, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars minor), insbesondere nach Schweizer Quellen, in: Zs. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 73 (1956), S. 90ff., 561. H. KELLER, Mehrheitsentscheidung und Majorisierungsproblem im Verbund der Landgemeinden Chiavenna und Piuro (1151–1155), in: Civitatum communitas. Festschrift Heinz Stoob, hgg. v. H. JÄGER u. a. (1984), S. 2–41, bes. S. 27ff., 31ff. Vgl. auch J.-D. MÜLLER, Landesherren per compromissum. Zum Wahlmodus in Ulrichs von Etzenbach · Wilhelm von Wenden: v. 4095–4401, in: Sprache und Recht. Festschrift R. Schmidt-Wiegand, hgg. v. K. HAUCK u. a. (Berlin-New York 1986), S. 490–514.

Auftrag von *electores electorum consulum* erhielten²⁴). Auch in Venedig wurden 1178 die vierzig Dogenwähler von vier in der Volksversammlung bestimmten Elektoren benannt²⁵). Die Zweistufigkeit ist später dann beispielsweise auch für die Elektoren des Podestà oder für diejenigen, welche die Emendatoren der Statuten zu wählen hatten, bezeugt²⁶). Bei den Elektoren der ersten, unteren Stufe ist nicht klar zu entscheiden, ob sie ähnlich wie das Gremium der Konsulnwähler sich einvernehmlich auf eine Wahlkommission einigen mußten oder ob vielleicht jeder Elektor einen *elector consulum* oder *emendatorum constituti* benannte. Eine solche Zweistufigkeit ließ sich zu einer Mehrstufigkeit erweitern, wie sie das Beispiel der venezianischen Dogenwahl als Extremfall vorführt. Sie erleichterte es zweifellos auch, Losentscheide in den Wahlvorgang hineinzunehmen, was im 13. Jahrhundert immer häufiger geschah²⁷).

Daß die Entwicklung des Wahlsystems auf das engste mit der Entwicklung der kirchlichen Wahlen zusammenhängt, lehrt ein Blick auf die Formen der Bischofserhebung in den italienischen Städten, in welchen damals die Kommunalverfassung zur Ausformung kam²⁸). Die Belege für Bischofswahlen durch Elektoren oder, wie in Genua mit dem präzisen terminus *technicus* gesagt wird²⁹), *per compromissum*, sind zunächst sogar dichter und setzen früher ein als die Belege für das bei der Erhebung der Konsuln angewandte Verfahren. Die Aufforderung zur Bischofswahl, d. h. die formale Einleitung des Verfahrens, ging oft vom städtischen Leitungsgremium aus; die Beispiele aus Genua sind hier besonders instruktiv³⁰). Zu Bischofswählern wurden Geistliche bestimmt, die aber nur zum Teil dem jeweiligen Domkapitel

24) Wie Anm. 20; vgl. RUFFINI (wie Anm. 1) ¹1927, S. 68 f. = ²1977, S. 276 f. In Pisa schworen die Konsuln 1162, die verschiedenen nachgeordneten Amtsträger und die Ratsmitglieder selbst zu wählen, während sie dies nach dem Breve von 1164 durch Einschaltung von Elektoren zu tun versprochen: BONAINI (wie Anm. 20) S. 4, 25.

25) Vgl. Anm. 11. PERTILE (wie Anm. 1), S. 250. RUFFINI, ¹1927, S. 81 f. = ²1977, S. 289. Daß die 4 Vorwähler in oder von der Volksversammlung bestimmt wurden, geht aus der Chronik Andrea Dandolo nicht ohne weiteres hervor.

26) Z. B. L. BANCHI, Breve degli ufficiali del Comune di Siena compilato nell'anno 1250, in: Arch. stor. it. ser. 3^a, 4/2 (1866), S. 8 ff. rubr. II–IV. Vgl. RUFFINI, ¹1927, S. 76 = ²1977, S. 282.

27) RUFFINI, ¹1927, S. 85 ff. = ²1977, S. 293 ff. Zum Losverfahren s. u. ab Anm. 79.

28) C. MAGNI, Elezioni episcopali e elezioni comunali, in: Riv. di storia del diritto it. 1 (1928/29), S. 518–551; DERS., Ricerche sopra le elezioni episcopali in Italia durante l'alto medioevo (Roma 1930). Vgl. auch C. D. FONSECA, »Ecclesia matrix« e »Conventus civium«: l'ideologia della cattedrale nell'età comunale, in: La pace di Costanza 1183. Un difficile equilibrio di potere fra società italiana ed impero (Bologna 1984), S. 135–149.

29) Cafari et continuatorum Annales Ianuae a. 1099–1294, ed. G. H. PERTZ, in: MGH SS 18 (1863), S. 35 f. zu 1163 (auch: Annali genovesi di Caffaro e de'suoi continuatori, ed. L. T. BELGRANO, Bd. 1 (Genova 1890) = Fonti per la storia d'Italia 11, S. 73 f.): ... *convenerunt clerici et religiosi viri, consules quoque et pars magna senatus, et de eligendo pontifice tractatum habentes in unum spiritum convenerunt. Comissa est itaque assensu omnium ipsa electio.* ...; vgl. ebd., S. 102 f. zu 1187, S. 120 zu 1203 (= ed. BELGRANI Bd. 12, S. 24 86 f.).

30) Annales Genuenses (wie Anm. 29). Vgl. den Streit der Konsuln von Piacenza mit dem Klerus um die Anwesenheit bei der Wahl (1192): Il »Registrum Magnum« del Comune di Piacenza, hg. v. E. FALCONI u.

angehörten. Offensichtlich war auch die Beteiligung anderer Kirchen erforderlich, als deren Repräsentanten man einzelne Elektoren wohl ansehen darf; aber es waren nicht die jeweiligen Kapitel oder Konvente, die »ihre Delegierten« bestimmten³¹⁾.

Nach den frühesten Zeugnissen konnte die Einsetzung des Wahlmännergremiums anscheinend recht formlos ablaufen. Als es 1111 in Mailand heftige Auseinandersetzungen um die Person des Erzbischofs Grossolan gab, trat einer der führenden Laien vor die Volksversammlung und schlug vor, die Entscheidung einer Schiedskommission aus jeweils neun Geistlichen beider Parteien zu übertragen, die er gleich namentlich benannte; sollten diese achtzehn zu dem Ergebnis gelangen, daß Grossolan nicht rechtmäßig sein Amt wahrnehme, sollten sie sich gemeinsam auf die Person eines neuen Erzbischofs einigen. Diese Wahl sollte dann die ganze Stadt anerkennen; einzelne Männer aus der Volksversammlung, die wiederum von demjenigen vorgeschlagen wurden, der die Initiative ergriffen hatte, sollten stellvertretend für die Gesamtheit die Annahme der Kommissionsentscheidung beschwören³²⁾. In Bergamo forderten 1133 die Konsuln den Archipresbyter zur Einleitung der Neuwahl auf, und dieser sagte zum Primicerius³³⁾: »Steh auf und wähle weitere Wahlmänner, und Du sollst selbst zu den Elektoren gehören!« Weitere Beispiele aus Bergamo, Genua, Lucca, Como, Piacenza und Pavia lassen erkennen, daß die Bischofswahl durch Elektoren ein übliches Verfahren geworden war³⁴⁾. Wie es dem Kompromißverfahren entspricht, sollten die Bischofswähler ihre Entscheidung einhellig treffen; auch hier begegnen erst im 13. Jahrhundert Mehrheitsentscheidungen. In dieser Zeit sind dann mehrstufige Verfahren belegt. In Lucca griff man 1225 zum Losentscheid bei der Bestimmung eines Kanonikers, der dann die drei Elektoren benennen sollte³⁵⁾; Papst Honorius III. hat daraufhin in einem grundsätzlichen Urteil das Losverfahren innerhalb derartiger Entscheidungsdelegationen für unzulässig erklärt.³⁶⁾ 1256 ließ das Domkapitel von Lucca durch seine beiden Kämmerer und seine beiden Sakristane drei Elektoren wählen, 1269 übertrug es *per viam compromissi* dem Sakristan und beiden Kämmerern die Auswahl der beiden Elektoren, die man *filii populi* zu nennen pflegte, und diese »Söhne des Volkes«, ebenfalls Kanoniker, wählten dann aus den Reihen des Kapitels die drei Bischofs-

R. PEVERI, Bd. 1 (Milano 1984), S. 410f. Nr. 188 (den Hinweis auf die Urkunde verdanke ich Roland RÖLKER).

31) F.-J. SCHMALE, Studien zum Schisma des Jahres 1130 (1961), S. 152ff. geht für die Papstwahl von 1130 davon aus, »daß die einzelnen Ordines je für sich ihre Vertreter wählten« und daß man »die Ausschußmitglieder innerhalb der einzelnen Ordines mit einfacher Mehrheit gewählt« hat. Beides halte ich im Hinblick auf die Entwicklung der Wahlverfahren für ganz unwahrscheinlich.

32) Landulfi de S. Paulo Historia Mediolanensis, edd. L. BETHMANN-Ph. JAFFÉ, in: MGH SS 20 (Hannover 1868), c. 30–31, S. 32f. (ed. C. CASTIGLIONI, in: Rer. It. Script., Bd. V,3 (Bologna 1934), S. 18f.). Vgl. RUFFINI (wie Anm. 1) 1927, S. 28f. = 1977, S. 235f. KELLER (wie Anm. 22).

33) M. LUPI, Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis, vol. 2 (Bergamo 1789), Sp. 979f.

34) MAGNI (wie Anm. 28).

35) M. GIUSTI, Le elezioni dei vescovi di Lucca specialmente nel secolo XIII, in: Riv. di storia della Chiesa in Italia 6 (1952), S. 205–230.

36) GIUSTI, S. 215f. Vgl. SCHIMMELPFENNIG (in diesem Band).

wähler. Daß bei der Bischofswahl das mehrstufige Verfahren erst spät bezeugt ist und daß man sogar den Losentscheid in den mehrstufigen Wahlvorgang einzufügen versuchte, zeigt wohl, daß hier eine Übertragung aus dem kommunalen in den kirchlichen Bereich stattgefunden hat.

Nach dem Gesagten dürfte also die Ausbildung geregelter Wahlverfahren in den italienischen Kommunen mit der Entwicklung des kirchlichen Wahlverständnisses in der Zeit um und nach 1100 sowie den daraus abgeleiteten Konsequenzen für das Verfahren unmittelbar verbunden gewesen sein. D.h. aber wohl auch, daß das Problem der Reinheit der Wahl, also deren Lösung aus materiellen Interessen, menschlichen Neigungen und Parteibindungen, wohl von Anfang an zu den Problemen gehörte, welche man mit Hilfe der Wahltechniken zu lösen versuchte. Zugleich gilt wie für die Kompromißwahl allgemein auch für die Wahlformen in den italienischen Kommunen, daß sie nicht verständlich sind ohne die gedankliche Arbeit an der Konzeption der *universitas* und am Problem des stellvertretenden Handelns Einzelner für die Gesamtheit, welche damals – von neuen Formen des Rechtsdenkens befruchtet und auf diese bezogen – im Abendland geleistet wurde³⁷⁾. Der eigene Beitrag der Kommunen scheint mir in der Ausbildung mehrstufiger Wahlen und dann in der Einbringung von Losentscheiden zu liegen. Durch solche Techniken wurde es überhaupt erst möglich, in einer zahlenmäßig sehr großen, in ihrer Zusammensetzung uneinheitlichen und hinsichtlich der Zugehörigkeit nicht klar abgegrenzten *universitas* zu geregelten Formen der Wahl zu kommen, ohne damit von vornherein die Herrschaft einer kleinen Gruppe zu etablieren³⁸⁾.

Daß die Amtsnachfolger von ihren Vorgängern gewählt wurden, wie dies bei deutschen Ratswahlen nicht selten vorkam, ist in Italien für die Frühzeit nicht sicher bezeugt³⁹⁾. Dagegen sollten nach den Pisaner Konsularbreven von 1162 und 1164 die amtierenden Konsuln die Elektoren selbst benennen, welche dann die Wahlmänner für die nächste Konsulwahl bestimmten. Hierbei scheint jeder Konsul zwei Elektoren nominiert zu haben⁴⁰⁾. Statuten aus Treviso von 1207 sehen vor, daß der auswärtige Podestà einen Monat vor Ablauf der Amtszeit die Elektoren wählen läßt oder selbst bestimmt, die den nächsten Podestà oder auch ein Konsulngremium wählen⁴¹⁾. Viele Möglichkeiten zur Präzisierung bietet das Material des 12. Jahrhunderts nicht. Man gewinnt aber den Eindruck, daß die Art und Weise, in der die Elektoren der ersten Stufe bestimmt wurden, für die Zeitgenossen nicht den zentralen Stellenwert hatte, den wir von unseren heutigen Vorstellungen her vermuten würden. In den Statuten von Pistoia ist dieser Punkt nicht präzisiert, auch für Genua erfährt man in dieser

37) MICHAUD-QUANTIN (wie Anm. 18), HOFMANN (wie Anm. 22), S. 148ff. Vgl. G. Post, Roman Law and Early Representation in Spain and Italy 1150–1250, in: *Speculum* 18 (1943), S. 211–232.

38) RUFFINI (wie Anm. 14) betont, daß Formen indirekter Wahl immer darauf hinauslaufen, die Macht in die Hand einer kleinen einflußreichen Minderheit zu legen, und spricht (1927, S. 69) vom »carattere oligarchico della elezione alle prime magistrature comunali.« Das mag, wie auch die Studien von NAJEMY (wie Anm. 5 und 9) zeigen, im Effekt zutreffen, erklärt aber kaum die Vorstellungen, die zur Ausbildung der Wahlformen führten.

39) B. SCHLOTTEROSE, Die Ratswahl in der deutschen Stadt des Mittelalters (Diss. Münster 1952).

40) BONAINI (wie Anm. 20).

41) Wie Anm. 4.

Hinsicht nichts; in Venedig haben 1178 vier Elektoren die vierzig Dogenwähler benannt, aber man weiß nicht, auf welche Art die vier Elektoren ausgewählt wurden. Nach den erwähnten Zeugnissen für die Bischofswahl wurde die Wahlhandlung als Ganze in fast zeremoniellen Formen vollzogen, aber die Elektoren bestimmte man in einer Weise, die uns geradezu als formlos erscheint⁴²⁾. Die Gruppe der Elektoren war kein politisches Entscheidungsgremium, sondern stellte eher so etwas wie eine neutrale Findungskommission dar, die im Namen der Gesamtheit und für die Gesamtheit eine Entscheidung treffen sollte, die nicht von partikularen Interessen geleitet war. Die Eide, die sowohl von geistlichen wie weltlichen Elektoren gefordert wurden, stimmen darin voll überein, daß bei der Wahl nur auf die Eignung der Kandidaten und auf Wohl und Nutzen der Gesamtheit geachtet werden dürfe: Es galt, die besten, geeignetsten und nützlichsten Männer für das jeweilige Amt zu finden. Irgendwelche Vorabreden, personelle Erwägungen im Hinblick auf eine künftige Wahl galten als verwerflich und als absolutes Hindernis für die Tätigkeit eines Elektors⁴³⁾. Nahm man diese Eide ernst, so lagen im Wahlverfahren weitere Garantien, daß diese Absicht verwirklicht werden konnte: Die Mehrstufigkeit des Verfahrens konnte eine falsche Entscheidung oder ein falsches Verhalten auf einer Stufe korrigieren, die Einhelligkeit verlieh der Entscheidung vermutlich eine breite Konsensfähigkeit, und die kleine Zahl der Elektoren, die der Gesamtheit gegenüber verantwortlich waren, verstärkte zweifellos den Druck in Richtung auf ein den Erwartungen gemäßes Handeln. Wenn in Pisa die Konsuln jeweils einzeln die Elektoren benannten⁴⁴⁾, wenn es auch sonst vorkommt, daß die Elektoren jeweils einen Wahlmann oder ein Ratsmitglied nominierten⁴⁵⁾, so liegt in diesem Vorgehen sogar die Möglichkeit, die Entscheidung eines jeden einzelnen Elektors für die Gesamtheit kontrollierbar zu machen und sie an seinem Eid zu messen. In Vercelli wurde 1243 sogar bestimmt, daß ein Elektor gegebenenfalls mit eigenem Vermögen für Veruntreuungen und Schädigungen eines von ihm gewählten Beamten hafte⁴⁶⁾.

Schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts trat in italienischen Kommunen neben den Konsuln ein Rat in Erscheinung, der als Konsultativgremium viele Funktionen übernahm, die

42) S. o. zu Anm. 32–33.

43) Die Rekonstruktion der Wahlformen beruht für die Frühzeit oft auf diesen Eiden. Das Verbot von Absprachen und das Gelöbniß, die Besten zu wählen, z. B. in Genua und Pistoia (wie Anm. 20), Piacenza (wie Anm. 3), Siena (wie Anm. 10), ebenso hinsichtlich der Bischofswahl in Genua (wie Anm. 29).

44) BONAINI (wie Anm. 20) S. 30 (1164): *Et in sacramento electorum consulum adiciam, ut si se in eligendo discordaverint, unusquisque proportione numeri consul in eligendo sibi contingente, consules eligent, dum tamen inter se quos eligere debent, certiorant.* Der Passus ist in dieser Form nicht ohne weiteres verständlich. Vgl. P. CLASSEN, Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. v. J. FRIED (1983), S. 68 ff.

45) S. u. zu Anm. 49.

46) Hist. Patr. Mon. 16 = Leges municipales, hg. v. G. ADRIANI (Turin 1876), Bd. 2,2, Sp. 1299 (Documento XXII): *Item statutum est, quod si quis de cetero elegerit aliquem officialem ad aliquod officium communis Vercellarum, quod teneatur pro ipso si quid fecisset contra suum officium uersus commune et singulares personas, dum tamen ille officialis non haberet unde soluere posset.* Vgl. RUFFINI (wie Anm. 1), ¹1927, S. 65 = ²1977, S. 272.

bisher wohl bei der Volksversammlung gelegen hatten⁴⁷). Wie im 12. Jahrhundert über die Zusammensetzung des Rates entschieden wurde, ist, soviel ich sehe, nicht zu ermitteln. Im 13. Jahrhundert entschieden fast überall Elektoren über die Ratsbesetzung. Die Vielfalt der Formen ist groß. Zwei relativ späte Verfahren mögen die Bandbreite verdeutlichen. Als man in Modena 1306 die Signorie des Markgrafen von Este gestürzt hatte, beschloß die Volksversammlung als erstes, einen neuen Rat von vierhundert Männern, je hundert pro Stadttorbezirk, einzusetzen⁴⁸). Der Volkskapitän berief je zwei Brüder aus dem Prediger-, Minoriten- und Eremitenorden, die je zehn Elektoren pro Porta benannten, welche dann gemeinsam diesen Rat der Vierhundert wählten. Nach den Statuten Luccas von 1308 sollten in den vier Stadtvierteln und im gleichgeordneten Borgo S. Frediano aus allen *vicini* je hundertzehn Männer ausgelost werden, von denen jeder einzeln ein Ratsmitglied aus seinem Viertel für den Rat der Fünfhundertfünfzig benennen sollte⁴⁹). Zum Elektor konnte jeder ausgelost werden, der seit mindestens acht Tagen mit seiner Familie in dem entsprechenden Viertel wohnte; für die zu wählenden *consiliatores* gab es nur die Bedingung, daß sie beim letzten Estimo auf die sehr niedrige Summe von mindestens fünfundzwanzig Libbre geschätzt worden waren. Beide Verfahren aus dem beginnenden 14. Jahrhundert lassen deutlich erkennen, daß politische Willens- und Parteibildung durch das Wahlsystem verhindert werden sollten. Der Regelfall ist eher im Beispiel aus Modena zu erkennen, nämlich in der Benennung der Mitglieder relativ großer Ratsgremien durch eine kleine Zahl von Elektoren. In Vicenza etwa bestimmten nach den Statuten von 1264 ein Acht-Männer-Gremium und der Podestà über die Wahl in den Rat der Vierzig, ein Zwanzig-Männer-Gremium zuzüglich des Podestà über die Besetzung des Rates der Vierhundert⁵⁰). Diese Wahlkommissionen wurden von den zwölf Volksanzianen und dem Podestà jeweils neu berufen.

Vielleicht ist es gut, sich an einem Beispiel wie diesem zugleich die Komplexität des ganzen Wahlsystems klar zu machen. Die zwölf *anziani populi*, die die Elektoren für die Ratsgremien auswählten, wurden ihrerseits in einem komplizierten Verfahren ausgesucht. Acht Zünfte schlugen dem Rat der Vierzig je vier Kandidaten vor, wo dann aus diesen zweiunddreißig Männern acht in das Amt gewählt wurden, je einer pro Zunft, der nach mehreren Wahlgängen die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen konnte⁵¹). Der Rat der Vierzig loste seinerseits eine Wahlkommission von acht Mitgliedern aus, die weitere sechzehn Kandidaten vorzuschlagen hatten, aus denen der Rat nach derselben Abstimmungsprozedur weitere vier in das

47) Zu den Anfängen vgl. KELLER (wie Anm. 19), S. 208f. DERS. (wie Anm. 23), bes. S. 31ff.

48) *Respublica Mutinensis* (1306–1307), hg. v. E. P. VICINI (= *Corpus statutorum italicorum* 11, Milano 1929), S. 12f., vgl. 24ff. (freundlicher Hinweis von R. RÖLKER).

49) RUFFINI (wie Anm. 1), ¹1927, S. 97ff. = ²1977, 304ff. G. TOMMASI, *Sommario della storia di Lucca etc., continuato...* di C. MINUTOLI (FIRENZE 1847), DOCUMENTI S. 16f. Nr. X.

50) RUFFINI, ¹S. 76f., 98f. = ²S. 284, 306. WOLFSON (wie Anm. 1), S. 9, 15, 19f.

51) Wie Anm. 50. F. LAMPERTICO (Hg.), *Statuti del comune di Vicenza MCCLXIV* (= *Monumenti storici*, pubbl. dalla Deput. veneta di stor. patr., ser. 2^a, 1, Venezia 1886), war mir bis zum Abschluß der Studie nicht zugänglich.

Gremium der Anzianen schickte. Die so ermittelten Anzianen entschieden also zusammen mit dem ebenfalls in einem komplizierten Verfahren gewählten auswärtigen Podestà darüber, wer als Elektor über die Zusammensetzung des Rates der Vierzig und des Rates der Vierhundert entscheiden sollte. Beide Ratsgremien und auch die eben erwähnte Wahlkommission für die Anzianen rekrutierten sich zu gleichen Teilen aus den vier Stadtvierteln, auch die Zusammensetzung der Wahlkommission für den Podestà, die im Großen Rat ermittelt wurde, trug der inneren Gliederung der Stadt Rechnung.

Eine solche Berücksichtigung der inneren Gliederung der Stadt betonte nicht nur die Beteiligung der Gesamtheit. Sie scheint vielmehr wiederum vor allem dem Zweck gedient zu haben, Gruppenbildungen im Hinblick auf die Besetzung der Ämter zu erschweren. Dies kann eine Maßnahme verdeutlichen, welche man um 1250 in Bologna zur Durchführung der Ratswahl forderte⁵². Eine Kommission aus vierzig Sachverständigen, die vom Podestà, von den Konsuln der Kaufleute und Wechsler und von den Anziani populi zu berufen war, wiederum je zehn pro Viertel, sollte jedes Stadtviertel noch einmal in vier Unterbezirke (*contratae*) einteilen⁵³ wie es heißt *coequando dictas contratas bona fide secundum qualitatem et quantitatem hominum*. Zusammen mit den Stadtvierteln stellten die *contratae* Auswahlbezirke dar, um die achthundert Mitglieder des Consilium credentiae und die achthundert Männer für das Consilium generale zu ermitteln. In beiden Fällen waren zunächst pro Stadtviertel fünf Elektoren auszulosen, und das so ermittelte Gremium von zwanzig Wahlmännern entschied dann im Konklave unter Anwesenheit des Podestà und eines Notars über die künftige Besetzung des Ratsgremiums. Dabei sollte so vorgegangen werden: Zunächst wurden jeweils fünf Ratsmitglieder pro Viertel benannt, dann fünf pro Unterbezirk; man hatte also nach einem Durchgang hundert Ratsmitglieder zusammen, nach acht Runden das komplette Gremium. Über Abstimmungsformen wird nichts gesagt; anscheinend sollte sich die Wahlkommission immer auf fünf Leute einigen, und zwar das ganze Gremium, nicht indem die Viertelsvertreter jeweils ihre Leute benannten⁵⁴. Neben derartigen Verfahren gab es

52) A. GAUDENZI (Hg.), Statuti delle Società di Popolo di Bologna, Bd. 2 (Società delle Arti) (Roma 1896), S. 530f. Dabei griff man auf eine frühere Forderung der Anordnung zurück: *Cum actenus propter electiones consiliorum malleficia sint commissa, et propter electionem forma statuti in coequandis contratis non fuerit observata, statuimus inviolabiliter observari, quod anciani precise teneantur dare operam quod dominus Bonifacius de Sala potestas Bononie et anciani et consules infrascripta statuta debeant observare et effectui demandare, et poni facere in statutis communis Bononie...* Das Beispiel zeigt, daß die Aufgliederung den populären Interessen diene und daß sie Manipulationen bei der Wahl entgegenwirken sollte. Vgl. auch KOENIG (wie Anm. 16), S. 168f., 217f.

53) A. I. PINI, Le ripartizioni territoriali urbani di Bologna medievale: quartiere, contrada, borgo, morello e quartirolo, in: Quaderni culturali bolognesi 1 (1977), S. 1–50, war mir bislang nicht zugänglich.

54) GAUDENZI (wie Anm. 52): Die ausgelosten Elektoren waren sofort in Klausur zu führen, wo außer ihnen nur der Podestà und ein Notar zur Aufzeichnung der Namen der Gewählten zugegen sein durften; der Podestà hatte die Durchführung der Wahl ggf. zu erzwingen. *Et debeant dicti electores omnes esse simul, cum fecerint electionem, eligendo primo .V. de uno quarterio et .V. de alio, et sic per ordinem et eodem modo .V. de una contrata et .V. de alia, et sic per ordinem usque omnes fuerint coequate, et sic completus numerus .VIII^{or}.*

allerdings im 13. Jahrhundert auch den direkten Rückgriff auf das Los. So wurden beispielsweise 1287 in Novara zweihundert Mitglieder des Consilium durch Los bestimmt, nachdem zunächst der Podestà einundfünfzig nach eigenem Gutdünken berufen hatte. Bei der Auslosung mußte darauf geachtet werden, daß von den zweihunderteinundfünfzig Männern je ein Drittel aus den Reihen der Ritter und der Zünfte kam, während das letzte Drittel denen zustand *qui non sunt nec de paraticis nec de militibus*⁵⁵. Beurteilen läßt sich ein solches Verfahren freilich nur dann richtig, wenn man weiß, wer überhaupt zum Los zugelassen war.

Im Hinblick auf die Techniken sei kurz ein Blick auf das Verfahren bei der Wahl des Podestà geworfen, den die italienischen Kommunen im 13. Jahrhundert häufig als neutrale Instanz mit exekutiven und jurisdiktionellen Aufgaben für relativ kurze Zeit – sechs Monate oder ein Jahr – beriefen⁵⁶. Auch hier war die Wahl durch Elektoren üblich. Vielleicht haben zunächst die Elektoren den künftigen Podestà direkt und für die Gesamtheit verbindlich benannt, wie sie es auch bei der Konsulwahl taten. Dies läßt jedenfalls ein Passus der Trevisaner Statuten von 1207 vermuten⁵⁷. Auch der Bericht über die Wahl des Podestà in Genua zu 1237 weist in diese Richtung; es kam zu einem heftigen Streit um die Wahl, weil einer der ausgelosten sechs Elektoren dem Vorschlag der übrigen fünf nicht zustimmen wollte⁵⁸. Für Piacenza berichtet Johannes Codagnellus zum Jahr 1223⁵⁹ über den Versuch eines von auswärts gerufenen Schiedsrichters, Adel und Volk zur Wahl eines gemeinsamen, von auswärts zu berufenden Podestà zu bringen. Der Schiedsrichter ließ sich zunächst von beiden Parteien je hundert Männer nennen, aus denen jeweils die Parteiführung vier Delegierte in die Wahlkommission entsenden sollte. Doch das dreitägige Konklave, in dem man die Beauftragten, ohne ihnen Speise oder Trank zu reichen, zusammengesperrt hatte⁶⁰, zeigte nur, daß sie sich nicht einigen konnten. Darauf ließ sich der Schiedsrichter von beiden Seiten je sechzig Vertreter nennen, aus denen per Los für jede Partei drei Wahlmänner bestimmt wurden, die dann in einem von Sonntag bis Freitag dauernden Konklave einen gemeinsamen Kandidaten kürten. Spätere Zeugnisse kennen nur noch ein abgewandeltes Verfahren. Zwar waren bei der Ermittlung des künftigen Podestà überall Elektoren tätig, sie bildeten aber eine Art Berufungs- oder Findungskommission, die nicht selbst entschied, sondern nur eine

55) HPM 16 = Leg. mun. (wie Anm. 46), 2,1, Sp. 555f. rubr. XLIII.

56) G. HANAUER, Das Berufspodestat im 13. Jahrhundert, in: *MIÖG* 23 (1902) S. 377–426. Die neuere Literatur zum Amt hat sich vor allem mit den Anfängen der Institution befaßt. Zur Wahl des Podestà RUFFINI (wie Anm. 1), ¹1927, S. 74ff. = ²1977, S. 281ff.

57) LIBERALI (wie Anm. 4) Bd. 31, S. 23 rubr. LV.

58) *Annales Ianuenses*, in: *Annali Genovesi* (wie Anm. 29), Bd. 3 (= *Fonti* 13), (Roma 1923), S. 81. Auch aus den Angaben zu 1229 und 1231 geht m.E. hervor, daß ausgeloste Elektoren den Podestà direkt wählten, ebd., S. 46, 60f.

59) *Johannis Codagnelli Annales Placentini*, ed. O. HOLDER-EGGER (= *MGH Script. rer. Germ. in us. schol.* 23, 1901), S. 72f. Zum Vorgang P. RACINE, in: *Storia di Piacenza*, vol. 2: *Dal vescovo conte alla signoria* (Piacenza 1984), S. 246ff., und ausführlich KOENIG (wie Anm. 16), S. 53ff., vgl. 145ff.

60) Ebd. Vgl. K. WENCK, Das erste Conclave der Papstgeschichte, *QFIAB* 18 (1926), S. 102–170. E. RUFFINI AVONDO, *Le origini del conclave papale*, in: *Atti R. Acad. di Torino*, Bd. 2 (1927), S. 409ff.

Vorschlagsliste mit mehreren Kandidaten erarbeitete, über deren Reihenfolge man im Rat entschied, die unter Umständen aber auch zurückgewiesen werden konnte. In Siena waren dies um 1250 drei von Wahlmännern bestimmte Elektoren, die dem Rat einen Vierervorschlag unterbreiteten, wo dann zunächst alle vier Kandidaten die Billigung durch die Mehrheit finden mußten, ehe über die Reihung abgestimmt wurde⁶¹). In Vicenza wurden für die Wahl des Podestà zunächst im Großrat zwanzig Männer ausgelost, je fünf pro Stadtviertel, aus denen dann dieses Gremium wieder per Abstimmung die acht *electores* wählte, die dem Rat der Vierhundert, also einem anderen Gremium, drei Kandidaten für das Amt des Podestà vorzuschlagen hatten⁶²). Dort wurde wiederum über die Reihenfolge abgestimmt.

In den Quellen des ausgehenden 13. und vor allem des 14. Jahrhunderts ist eine zunehmende Klarheit zu beobachten⁶³). Sehr ausführlich und deutlich wird das bei der Wahl des Podestà anzuwendende Verfahren in den Statuten von Treviso aus dem Jahr 1313 beschrieben; zugleich ist ein Protokoll über die Wahl aus dem Jahr 1315 publiziert, in dem die Konformität des Vorgehens mit den Bestimmungen der Statuten ausdrücklich hervorgehoben wird⁶⁴). Nach den Statuten sollte der Podestà drei Monate vor Ablauf der Amtszeit den Rat der Dreihundert zusammenrufen und aus ihm selbst acht geeignete Männer auswählen, vier von den höheren Ständen und vier vom Volk, die mindestens dreißig Jahre alt sein mußten. Von den anderen in der Kapelle des Kommunalpalastes abgesondert, hatten diese acht Männer zwölf Elektoren zu benennen, wiederum jeweils sechs aus jedem Stand. Diese zwölf wählten dann die acht eigentlichen Podestàwähler (in gleicher Parität), die der Podestà an einem geeigneten Ort ins Konklave führen sollte. Erst dann konnte die Ratssitzung aufgelöst werden. Die Elektoren sollten nur eine Mahlzeit pro Tag erhalten, und niemand durfte mit ihnen sprechen außer den Dienern, wenn sie die Mahlzeit brachten. Wenn die Wahlkommission sich auf einen Dreivorschlag geeinigt hatte und dieser vom Notar des Podestà aufgeschrieben worden war, sollte der Podestà wiederum den Rat zusammenrufen, wo jedes Mitglied seine Stimmarke in eine der drei Urnen zu werfen hatte, die von den Familiaren des

61) BANCHI (wie Anm. 26).

62) Wie Anm. 50.

63) Für Florenz: NAJEMY (wie Anm. 4), S. 101. Die Entwicklung, die sich in den Signorien bzw. Prinzipaten noch deutlicher erkennen läßt, gehört in einen weiteren Zusammenhang. Stadt und Kommune scheinen immer deutlicher als ein rechtlich und funktional zu ordnendes Ganzes verstanden zu werden, unbeschadet des konkurrierenden Nebeneinanders der Repräsentanten und Gremien der Kommune und der Teil- bzw. Parteiorganisationen, das oft bestand. Sehr illustrativ sind die Vergleiche mit dem Bau des Körpers und seinen Organen oder mit dem Zusammenklang verschiedener Instrumente mit jeweils eigenen Stimmen, die, den Statuten vorangestellt, die »verfassungsmäßige« Ordnung bildhaft begründen sollen. Vgl. z. B. die Statuten von 1313 aus Treviso, ed. BETTO (wie Anm. 64) S. 19ff., 139. Vgl. u. Anm. 118 und N. RUBINSTEIN, Political Ideas in Siene Art, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 21 (1958), S. 179–207. E. ARTIFONI, I podestà professionali e la fondazione retorica della politica comunale, in: Quaderni storici 63 = Jg. 31 H. 3 (1986), S. 687–719.

64) B. BETTO (Hg.), Gli statuti del comune di Treviso, sec. XIII–XIV (= Fonti per la storia d'Italia 109, Roma 1984), S. 21 cap. I. L. MARCHESAN, Treviso medievale (Treviso 1923), Bd. 1, S. 402ff. Für alle Treviso betreffenden Ausführungen verdanke ich G. Husmann wertvolle Hinweise.

Podestà durch die Versammlung getragen wurden. Der Podestà mußte die Namen der Kandidaten nennen und die entsprechende Urne bezeichnen. Bei der Stimmabgabe war dem Ratsmitglied vorgeschrieben, die Stimmarke in der offenen Hand bei gespreizten Fingern zu zeigen, bevor er sie in die Urne seiner Wahl warf. Wer die wenigsten Stimmen erhielt, wurde auf Platz drei der Liste gesetzt; danach wurde nach dem gleichen Verfahren noch einmal eine Stichwahl um den ersten und zweiten Platz durchgeführt. Das Protokoll von 1315 beschreibt, wie der aus Gubbio stammende Podestà die Ratssitzung einberief, wie dort zunächst der die Wahl des Podestà betreffende Text der Statuten vorgelesen, erläutert und in das Volgare übersetzt wurde und wie der Podestà dann durch seinen Notar die ersten acht Elektoren wählen ließ, deren Namen hier wie bei den folgenden Wahlgängen im Protokoll festgehalten wurden. Diese acht mußten zunächst den Wahleid leisten und versammelten sich dann, vom Rat abgesondert, in der Kapelle des Kommunalpalastes und wählten *unanimiter et concorditer, nemine discrepante* die nächsten zwölf Elektoren. Die leisteten wiederum den Eid vor dem Rat und ermittelten dann von diesem getrennt in der Kapelle die acht Podestàwähler, wie es heißt, *unanimes et concordés, excepto ser Uguçono de Pagnano*, also mit einer Gegenstimme oder Enthaltung. Die Elektoren schworen bei den heiligen Evangelien mit auf die Schrift aufgelegter Hand, eine rechtmäßige Wahl nach den Statuten der Kommune Treviso durchzuführen, und einigten sich offensichtlich rasch in der genannten Kapelle ohne Gegenstimme auf einen Dreivorschlag, der vom Notar in einem Breve festgehalten wurde. Noch in der gleichen Ratssitzung konnte deshalb die Abstimmung über die Reihenfolge vollzogen werden. Der Podestà wies dem in alphabetischer Reihenfolge Erstgenannten die weiße Urne, dem Zweiten die zinnoberrote und dem Dritten die blaue zu. Mit sechsundachtzig Stimmen kam ein Monaldus de Castelduranto auf den dritten Platz. Zwischen Petrus de la Brancha aus Gubbio und Poncinus Ponzonus aus Cremona, die im ersten Gang zweiundneunzig⁶⁵⁾ beziehungsweise einhundertundneun Stimmen erhalten hatten, siegte Petrus mit einhundertdreiundfünfzig über Poncinus, der nur einhundertdreiunddreißig Stimmen erhielt. Der künftige Podestà entstammte derselben Familie wie der amtierende. Das Ergebnis wurde alsbald in der allgemeinen Volksversammlung, die man durch Glockenschlag zusammenrief, in feierlicher Form verkündet. Anschließend trat wiederum der Rat zusammen, und die zweihundertsechsundachtzig versammelten Mitglieder bestimmten einmütig und ohne Gegenstimme den Notar Petrus de Valle zu ihrem Sachwalter in den Verhandlungen mit dem künftigen Podestà.

Im Zusammenhang unserer Fragestellung ist es kaum erforderlich, weitere Varianten derartiger Berufungsverfahren durchzuspielen. Gerade im Hinblick auf die Wahl des Podestà wäre es wohl interessant, zu beobachten, ob es wirklich eine Entwicklung von der direkten Entscheidung eines kleinen Wahlgremiums zu dem Vorschlagsverfahren gibt, bei dem dann

65) Nach der Wiedergabe bei MARCHESAN (S. 403) bietet die Handschrift hier die Zahl CLXXXII. Damit käme man auf die Gesamtzahl von 387 Stimmen, während dem Gremium nur 300 Mitglieder angehören sollten. Nach der hier vorgeschlagenen Korrektur käme man im ersten Abstimmungsgang auf 287, im zweiten 286 Stimmen. Mit 286 Stimmen – *omnes unanimiter, nemine discrepante* – wurde anschließend auch der Auftrag zur Verhandlung mit dem designierten Podestà erteilt.

der Rat über die Reihenfolge entscheidet. Bei einer eingehenderen Untersuchung wäre auch darauf zu achten, ob der Rat an den Vorschlag der Wahlkommission gebunden war und nur noch die Reihenfolge variieren konnte oder ob er, wie dies für Siena bezeugt ist, die Möglichkeit hatte, Vorschläge zurückzuweisen und auf der Benennung weiterer Kandidaten zu bestehen. Daß es freilich auch andere Möglichkeiten gab, zeigt das Verfahren aus Brescia von 1281, wo die Wahl des Podestà einem Gremium von fünfzig Elektoren übertragen war, von denen sich mindestens zwei Drittel einig sein mußten⁶⁶. Bei der Dogenwahl in Venedig, die ja am ehesten mit der Wahl des Podestà vergleichbar ist, wurde wohl schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts nach Mehrheit entschieden; denn 1229 mußte man in einer Pattsituation zur Losentscheidung greifen und erhöhte deshalb für die Zukunft die Zahl der Dogenwähler auf einundvierzig. Erst später, nach der Serrata del Maggior Consiglio, hat man Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit – zunächst fünfundzwanzig, später dreißig und dann sogar fünfunddreißig Stimmen – gefordert⁶⁷.

Seit dem zweiten Drittel des zwölften Jahrhunderts wurde das Mehrheitsprinzip bei Sachentscheidungen in den italienischen Kommunen überall angewendet⁶⁸. In Städtebünden, die ja oft ebenfalls kollegial geführt wurden, und anderen interkommunalen Zusammenschlüssen kam das Majoritätsprinzip oft mit ergänzenden Sicherungen, in Abstufungen mit Sperrminoritäten oder Vetorechten, zur Anwendung; und bald begann man auch über die Grenzen der Anwendung nachzudenken⁶⁹. Doch obwohl für die Papstwahl die qualifizierte Mehrheitsentscheidung schon 1178 anerkannt wurde⁷⁰, scheint das Prinzip auf Wahlvorgänge in den Kommunen nur zögernd übertragen worden zu sein. Den eben erwähnten Beispielen vergleichbar wäre die Wahl der Anzianen in den Zünften und Waffengesellschaften Bolognas, wo seit der Mitte des 13. Jahrhunderts jede Societas oder Ars jeweils alle ihre Mitglieder versammelte und unter ihnen neun Elektoren ausloste, von denen sich mindestens zwei Drittel auf die Person des zu Wählenden einigen mußten⁷¹. Eine große Rolle spielten dann – wenn ich recht sehe, seit der zweiten Hälfte des 13. und vor allem im 14. Jahrhundert – Mehrheitsentscheidungen in zwei Situationen: Nach Mehrheit entschieden wurde erstens, wenn der Vorschlag eines Wahlkomitees, wie bei der Bestimmung des Podestà, in eine Reihenfolge gebracht werden mußte oder wenn, wie dies bei nachgeordneten Ämtern häufig der Fall war,

66) PERTILE (wie Anm. 1) S. 90. HPM 16, Leg. mun. 2,2, S. 1584 (rechte Spalte, Abs. 3).

67) RUFFINI (wie Anm. 1) ¹1927, S. 82 = ²1977, S. 289f. Bereits zu 1205 schreibt die *Historia Ducum* (MGH SS XIV, S. 95): ... *40 sapientes et legales viri... in brevi hora concordés inventi sunt, ut vix tres ab aliis dissentirent*. Die Formulierung scheint mir offen zu lassen, ob diese faktische Mehrheitsentscheidung bereits als volle Anerkennung des Mehrheitsprinzips bei Wahlen zu werten ist.

68) PERTILE (wie Anm. 1), S. 134ff. RUFFINI (wie Anm. 1) ¹1927, S. 22ff., 34ff., 39f. = ²1977, 228ff., 240ff., 245f.

69) KELLER, Mehrheitsentscheidung und Majorisierungsproblem (wie Anm. 23) passim, bes. S. 29ff. Die Verträge, die der Lega Lombarda zugrundeliegen, illustrieren die Differenzierung deutlich.

70) Vgl. B. SCHIMMELPFENNIG in diesem Band.

71) GAUDENZI (wie Anm. 52), S. 505f.

die Elektoren dem Rat zur Besetzung bestimmter Ämter die doppelte Zahl der benötigten Kandidaten vorzuschlagen hatten⁷²). Waren dies sechs oder vier und man brauchte drei oder zwei, dann wurde ähnlich wie bei der Reihung der Podestälste in mehreren Urnengängen abgestimmt, wobei immer wieder der mit den wenigsten Stimmen herausfiel, bis man nur noch die benötigten Amtsträger hatte⁷³). Der zweite wichtige Anwendungsbereich war die Mehrheitsabstimmung bei der Zusammenstellung von Listen möglicher Kandidaten für bestimmte Ämter, die man durch Los besetzte. Am bekanntesten für dieses Verfahren sind die Beispiele aus Florenz und Siena aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts⁷⁴). Kommissionen wurden beauftragt, Listen der in Frage kommenden Bürger zusammenzustellen. Über jeden einzelnen Namen wurde dann in dem damit beauftragten Gremium abgestimmt, und nur diejenigen wurden zum Los zugelassen, die eine qualifizierte Mehrheit fanden; die von der Kommission zusammengestellte Namenliste konnte in diesem Verfahren auf ein Sechstel oder ein Zehntel reduziert werden⁷⁵).

Bemerkenswert ist, daß in jenen Fällen, in denen man von einer Mehrheitswahl sprechen kann, wenn diese auch nur in dem kleinen Gremium der Elektoren, in der Wahlkommission, stattfand, das Majoritätsprinzip, wenn ich recht sehe, nie mit der Saniorität der Mehrheitsentscheidung begründet wurde. Wenn man wie bei dem erwähnten Beispiel aus Bologna die Mehrheitswahl mit einer Auslosung von wenigen Elektoren aus einem großen Kreis von Personen kombinierte, hätte man sich zweifellos lange darum streiten können, wo das *sanius consilium* lag⁷⁶). Hier besteht vielleicht auch ein beachtenswerter Unterschied zur Mehrheitsentscheidung in einem Ratsgremium, in dem diejenigen saßen, die man für die Besten und Weisesten hielt⁷⁷). Doch sollte man die Begründung nicht vergessen, die Marsilius von Padua dafür gibt, daß im Gemeinwesen der Wille der *valentior pars* gelten soll, worunter er so etwas

72) Zur Podestà-Wahl s. o. Das letztere Verfahren liegt durchgängig dem »Wahlssystem« zugrunde, das die Statuten von Trient aus dem Jahr 1350 eingehend und sehr detailliert für sämtliche Ämter verfügen: M. DE SZOMBA-THÉLY (Hg.), Statuti di Trieste del 1350 (Trieste 1930), lib. I, cap. 1, 3, 6, 8, 10, 12, 14f., 17, 19, 21, 23, 25f., 28ff., 32, 41, 43–46, 48–51, 58. Die Auslosungen und Abstimmungen finden im Großen Rat statt, der ein geschlossenes, nur Angehörigen bisheriger Ratsfamilien zugängliches Gremium von 180 Männern war, die ihm auf Lebenszeit angehörten.

73) Diese Form der Abstimmung wird in den Quellen als *homo contra hominem* oder *unus contra alium* bezeichnet. Für die Podestà-Wahl in Treviso wird der Vorgang 1315 anschaulich beschrieben: MARCHESAN (wie Anm. 64).

74) Vgl. NAJEMY (wie Anm. 5). GUIDI (wie Anm. 9). BOWSKY, BRIZIO, ASCHERI (wie Anm. 10). BOWSKY (wie Anm. 104).

75) Für Florenz: NAJEMY (wie Anm. 5) S. 99ff., 126ff., bes. 138ff. Zu den Auswirkungen A. MOLHO, Politics and the Ruling Class in Early Renaissance Florence, in: Nuova Rivista Storica 52 (1968), S. 401–420. DERS., The Florentine Oligarchy and the Balie of the Late Trecento, in: Speculum 43 (1968), S. 23–51.

76) Zur Auseinandersetzung um das Sanioritätsprinzip MOULIN (wie Anm. 22), S. 368–397, 491–529. ELSENER (wie Anm. 23), S. 73–116, 560–570. BECKER (wie Anm. 81).

77) Daß denjenigen, die sich keine begründete Meinung bilden konnten, den *incerti*, auch Stimmenthaltung möglich war, belegt RUFFINI (wie Anm. 1), S. 238 Anm. 154 mit Beispielen.

wie die »überwiegende Mehrheit« versteht: Es gebe eben immer einige, die sich aus Dummheit oder Bosheit der gemeinsamen Entscheidung nicht anschließen wollten⁷⁸⁾.

Wie wenig das kirchliche Sanioritätsprinzip bei der Entwicklung der kommunalen Wahlverfahren gegolten haben kann, zeigt die seit dem beginnenden 13. Jahrhundert zu beobachtende Inflation der Losentscheide⁷⁹⁾, die dann im Kirchenrecht für unzulässig erklärt wurden⁸⁰⁾. Die Vergabe von Ämtern und Funktionen mittels des Loses stellte freilich das Problem, wie trotz des gewollten Zufallsprinzips die erforderliche Qualifikation der Amtsträger sichergestellt werden konnte. Wie man im 12. Jahrhundert das antike Majoritätsprinzip nicht so nackt, unreflektiert und allgemeingültig übernahm, wie man es in wenigen römischen Rechtssätzen vorfand⁸¹⁾, sondern es unter den theoretischen und rechtlichen Prämissen in kürzester Frist differenzierte und in seiner Anwendbarkeit begrenzte, so hat man auch das Losverfahren, das man wohl ebenfalls aus antiken Quellen kannte⁸²⁾, nur in sehr differenzierter und mit Korrektiven versehener Weise zu einer allgemeinen Verfahrensnorm entwickelt. Die erwähnte Auslosung der Elektoren für den Rat der Fünfhundertfünfzig in Lucca wird in der Literatur als ein fast singuläres Beispiel für einen Wahlmodus angeführt, der moderneren »demokratischen« Vorstellungen nahekommt⁸³⁾; und auch das Verfahren bei der Wahl des Anzianen in den Bologneser Arti⁸⁴⁾ muß eher als seltener Fall gelten, bei dem freilich die Rangordnung innerhalb der Zunft das Zufallsmoment der Auslosung wohl ebenso korrigierte wie das Interesse, einen möglichst gewichtigen Mann als Vertreter der eigenen Gruppe in das Stadtre Regiment zu entsenden. Der Normalfall ist jedenfalls eine Kanalisierung des Zufallsprinzips, indem man vorher festlegte, wer als für bestimmte Aufgaben geeignet zum Los zugelassen war.

Die »Wahl durch Los« scheint zunächst im Hinblick auf Ämter untergeordneter Bedeutung Anwendung gefunden zu haben und hat dabei wohl die direkte Beauftragung oder Berufung durch Konsuln oder Podestà abgelöst⁸⁵⁾. Sie läßt sich in bezug auf diese Ämter über

78) Marsilius, Defensor pacis I, XII, 5 (wie Anm. 13) S. 113f., dazu GEWIRTH (wie Anm. 13).

79) RUFFINI (wie Anm. 27). Nur selten wurde das Los ausdrücklich verboten, so in Brescia 1251 für die Wahl der *emendatores statutorum*, 1286 für die *antiani populi*; ebd., ¹S. 95 = ²S. 302f.

80) S. o. Anm. 36.

81) H.-J. BECKER, Artikel »Mehrheitsprinzip«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (Lief. 18) (Berlin 1979), S. 431–438. KELLER (wie Anm. 23).

82) Die möglichen Verbindungen sind m. W. noch nicht untersucht. Zu den antiken Grundlagen vgl. den Artikel »Demokratie« in: Geschichtliche Grundbegriffe, hg. v. O. Brunner u. a., Bd. 1 (1974), S. 821–835 (Ch. MEIER); die Ausführungen von H. L. REIMANN zu Überlieferung und Rezeption im Mittelalter (ebd., S. 835–839) beschränken sich auf die Verwendung des Demographie- bzw. Politie-Begriffs bei mittelalterlichen Autoren.

83) S. o. zu Anm. 49.

84) S. o. zu Anm. 71.

85) Vgl. z. B. Liber statutorum comunis Novocomi rubr. LXV: 1209, mense septembris, in regimine domini Johannis Pasqualis potestatis Cumarum statutum est, quod electores potestatis et guardatorium turrum et castorum iurisdictionis Cumarum eligantur ad sortem in credenzia Cumarum sicut alii officiales, et non per potestatem Cumarum, Hist. Patr. Mon. 16 = Leges municipales, 2,1, Sp. 140; vgl.

das ganze 13. Jahrhundert hinweg nachweisen⁸⁶⁾, wobei die einschlägigen Bestimmungen aber die Tatsache einer Vorauswahl oder gar deren Modus oft nicht erwähnen. Für Florenz oder Siena sind dann die Kommissionen bekannt, die im 14. Jahrhundert auch darüber bestimmten, wer in das höchste Leitungsorgan der Kommune gewählt werden konnte⁸⁷⁾. Die Entwicklung solcher Regelungen ist jedoch bereits für das frühe 13. Jahrhundert nachweisbar. Sofern man nicht dazu überging, bestimmte Ämter nur unter den Mitgliedern eines gewählten Ratsgremiums auszulosen⁸⁸⁾, wurden Listen erstellt, welche die Namen der für bestimmte Ämter geeigneten und zugelassenen Bürger enthielten.

Möglicherweise hat diese Entwicklung in einer Gruppe begonnen, bei der eine gleichartige Qualifikation durch Ausbildung und Beruf ohnehin gegeben war und eine Indienstrafe durch die Kommune einen materiellen Vorteil gegenüber den Berufskollegen, den Genossen der gleichen Berufsvereinigung brachte, nämlich bei den Notaren. Statuten aus Treviso, die 1231/33 neu redigiert wurden, halten offensichtlich in Fortführung einer älteren, sicher vor 1224 zurückreichenden Regelung fest, daß alle von der Kommune (auf die reguläre, kurz befristete Amtszeit) bestellten Notare und Schreiber *per rodulum et per sortem* gewählt werden sollten, damit die Schreibämter der Kommune allen »einzeln und gemeinsam« zufallen würden⁸⁹⁾. Es gab ein Verzeichnis der Notare, in das alle eingeschrieben wurden, die nicht freiwillig darauf verzichteten oder von der speziell dafür eingesetzten Kommission ausgeschlossen wurden. In diese Kommission sollten – wie bleibt offen – zwei Richter, zwei Ritter und zwei Notare gewählt werden, die dafür am geeignetsten seien, und diese mußten schwören, in guter Treue, unter Hintanstellung von Ab- und Zuneigung und eigenem Nutzen, die zu examinieren, die in die Notarsliste für ein kommunales Amt aufzunehmen seien. Einer der Richter des Podestà und ein *magister grammaticae* sollten die Kommission beraten, und ohne ihr Votum durfte keiner als »überprüft und geeignet« approbiert werden⁹⁰⁾. Die Bestimmung über die nach dieser Liste durchzuführende »Wahl durch Los« ist wohl so zu verstehen, daß alle in der Liste Aufgeführten zum Zuge gekommen sein müssen⁹¹⁾, bevor ein

rubr. CIIII, Sp. 48. In Treviso beruft der Podestà 1221 noch Beauftragte direkt, deren Ämter ab 1224 durch Los vergeben werden: LIBERALI (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 45f. rubr. XLIX^p; Bd. 2, S. 213f., bes. rubr. DLXVII.

86) Im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert war mancherorts das Los das einzige zugelassene Wahlverfahren, vgl. z. B. die Statuten von Brescia 1313, HPM 16, Leg. mun. 2,2, Sp. 1632ff. Bei der Auslosung wurde zum Rat bzw. zur Volksversammlung nur zugelassen, wer »losberechtigt« war.

87) Wie Anm. 74.

88) Z. B. die *layci consules iusticie* in Como, HPM Leg. mun. (wie Anm. 46), Bd. 2,1, Sp. 231 rubr. CCCLXXXII, ebenso die Podestà und Wachen der von der Stadtkommune beherrschten Kastellorte (wie Anm. 85). In Novara galt 1281 hinsichtlich eines *potestas burgi, ville vel universitatis* dieselbe Bestimmung, HPM Leg. mun. 2,1, Sp. 560 rubr. XLVIII. Die Hinweise verdanke ich R. RÖLKER.

89) LIBERALI (wie Anm. 4), Bd. 2, S. 179 rubr. CCCCLXXVIII.

90) Ebd. S. 179f. rubr. CCCCLXXX.

91) Ebd., S. 179 rubr. CCCCLXXVIII: ...*omnes notarii et tabelliones elligantur in offitiis per rodulum et per sortem, ita quod ad omnes singulatim et comunitur perveniant offitia comunis, et nemo presummat nec*

Notar zum zweitenmal bei der Auslosung berücksichtigt wurde. Die Kommunalstatuten von 1263 verweisen hinsichtlich des Verfahrens auf die Notarsstatuten⁹²⁾, was unterstreicht, daß hier interne Vereinbarungen der Notarszunft eingewirkt haben dürften. Bei der Auslosung wurden aus dem Rodulus zunächst die Gesamtzahl der für den Amtsturnus benötigten Notare gezogen und dann unter diesen durch Los entschieden, bei welchem Organ sie als Schreiber tätig sein sollten. Doch auch hier wurden in das Verfahren bald Qualifikationskriterien eingebracht. 1222/23 bestimmte der Podestà Marino Dandolo, daß der Podestà aus den 31 für eine Amtsperiode ausgelosten Notaren für sein Amt die vier aussuchen könne, die ihm hierfür am geeignetsten erschienen, der *tabularius* einen, bevor die übrigen Ämter durch Los zugeteilt wurden. Diese Regelung scheint schon älter gewesen zu sein, denn nach dem Rubrum bestand die Neuerung des Statuts darin, daß die beiden Richter des Podestà aus den für die Kammer ausgelosten Notaren sich wiederum die beiden besten aussuchen durften⁹³⁾.

Die Regelung betreffs der Notare scheint das Beispiel abgeben zu haben für die bessere Ordnung der kommunalen Ämter, die der Podestà Odolricus de Beseno nach inständigem Bitten der Bürgerschaft im Vertrauen auf Gottes Beistand bei einem so schwierigen Werk, beraten von den beiden Richtern und dem Ritter aus seiner Familia, 1224 in Angriff nahm⁹⁴⁾. Er ließ die für die Ämter geeigneten »Laien« in drei Ranggruppen (*gradus*) einteilen, wobei unter Laien alle verstanden werden sollten, die weder Richter noch im Rodel geführte Notare waren⁹⁵⁾. Die oberste Stufe bildeten die Kandidaten für die Ämter Konsul, Prokurator, Vermögensschätzer und *tabularius*, die zweite die Konsuln für die von der Stadtkommune abhängigen Landgemeinden, die beiden Verwalter des Kommunalbesitzes, die Geschworenen und diejenigen, deren Aufgabe es war, den Wert der Streitrösser der städtischen Miliz zu schätzen, das öffentliche Gut, die Straßen, Plätze und Wasserläufe zu überwachen, auszubessern und gegen Beeinträchtigung durch private Nutzung einzuschreiten usf. Auf der untersten Stufe standen die Vertreter der Stadtkommune auf den Dörfern und die Beauftragten für die städtischen Lebensmittelwaagen bzw. die zugehörigen Maße und Gewichte⁹⁶⁾. Die Auswahl aus den Listen geschah in der Weise, daß die Gesamtzahl der aufgeführten Personen durch die Zahl der für ein halbes Jahr benötigten Amtsträger dividiert wurde, das heißt beim *primus*

venire possit ad hoc officium, donec omnes singilentur et compleantur in officii comunis... Eindeutiger sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen über die Auslosung der Richter; ebd., S. 218 rubr. DLXXII.

92) Ebd., S. 180 (Variante 1263 zu rubr. CCCCLXXXII).

93) Ebd., S. 180f. rubr. CCCCLXXXII. Marino Dandolo war Podestà von Treviso vom 8. Juni 1222 bis 27. Februar 1223, vgl. LIBERALI, Bd. 1, S. XXXIV.

94) Ebd., S. 213ff. rubr. DLXVff. Den Hinweis auf das Beispiel und seine Bedeutung für die Einordnung der später in Florenz und Siena nachweisbaren Verfahren verdanke ich Gregor HUSMANN, der für Projekt A »Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien (11.–13. Jh.)« des Sonderforschungsbereichs 231 »Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter« über die Statutenserie von Treviso gearbeitet hat.

95) Ebd., S. 214 rubr. DLXV: *Laicum apellamus eum, qui non sit iudex vel notarius rodulorum.*

96) Ebd., S. 214 rubr. DLXVI–DLXVIII. Ein entsprechendes Losverfahren sollte auch für die Auswahl der Richter zur Anwendung kommen; ebd., S. 217f. rubr. DLXXII.

gradus durch 12, beim *secundus gradus* durch 14 und beim *tercius gradus* durch 31⁹⁷⁾. Dann wurden dem Quotienten entsprechende Losgruppen von je 12, 14 oder 31 Personen gebildet, die für jede Amtsstufe einzeln gezogen wurden. Innerhalb der zum Zuge gekommenen Zwölfer-, Vierzehner- oder Einunddreißiger-Gruppen wurde die Verteilung der Ämter wiederum in einem komplizierten Verfahren durch Los bestimmt. Auch hier wurde später der Modus dadurch verändert, daß der Podestà vor der Auslosung der übrigen Ämter aus der ersten Gruppe den *tabularius* als Vorsteher des Schatzamts, aus der zweiten die beiden *massarii*, aus der dritten die drei Vorsteher der Waage für Fleisch und Käse bestimmen sollte⁹⁸⁾.

Nicht überliefert, jedenfalls nicht in den Statuten, sind die Kriterien, die der Zuordnung zu einer der drei Gruppen zugrundegelegt wurden. Dabei liegt ganz offen, daß es solche Kriterien gegeben haben muß und daß diese vor allem aus dem sozialen Status – gegebenenfalls dem durch Gruppenzugehörigkeit definierten Sozialstatus – herzuleiten sind. Daß eine Mindesthöhe des Steuervermögens Voraussetzung für die Wahl in bestimmte Ämter war, ist öfters bezeugt und kann auch daraus abgeleitet werden, daß die Amtsträger für Verfehlungen oder Schädigungen unter ihrer Amtsführung mit dem eigenen Vermögen hafteten bzw. einen Bürgen für die Haftung stellen mußten⁹⁹⁾. Für das 14. Jahrhundert sind aus Florenz und Siena die Auseinandersetzungen zwischen niederen und höheren Zünften um die Zulassung zu den Ämtern hinreichend bekannt, denen ähnliche Vorgänge in anderen Städten entsprachen. Bislang sind derartige Einschränkungen der Wählbarkeit kaum im Zusammenhang behandelt worden, sondern werden allenfalls in der Darstellung der inneren Auseinandersetzungen in einzelnen Städten erwähnt. Es ist aber klar, daß ohne genaue Kenntnis der Voraussetzungen für die Wahl in ein Amt auch das den Wahlformen zugrundeliegende politische System nicht vollständig erfaßt werden kann. Hier bleibt vorläufig auch in dieser Studie eine Lücke.

Für den mit der Materie Vertrauten ist leicht erkennbar, daß von Regelungen, wie sie 1224 in Treviso eingeführt wurden, eine Entwicklungslinie zu den *imborsazioni* des 14. Jahrhunderts führt. In Treviso selbst tritt ein derartiges System zu Beginn des 14. Jahrhunderts klar zutage; doch läßt sich eine kontinuierliche Entwicklung von den Regeln, nach denen man die untergeordneten Amtsträger auswählte, auf die Wahl der Stadtregierung schon aus dem Grund nicht verfolgen, weil in der Stadt zwischenzeitlich eine Signorie errichtet worden war. Nach den Statuten von 1313 wählten der Podestà und seine *curia* (= Konsuln mit Anzianen) alle sechs Monate acht Bürger, je einen vom höheren Stand und einen vom Volk pro Stadtviertel, welche Listen geeigneter Kandidaten für die Auslosung zu allen öffentlichen Ämtern zu erstellen beziehungsweise zu revidieren hatten. Zu festgesetzten Terminen konnte jeder, der sich für geeignet hielt, vor der Kommission die Aufnahme in die Listen beantra-

97) Ebd., S. 214ff. rubr. DLXIX–DLXXI.

98) Ebd., S. 215f. (Varianten 1263). Zu diesem Zeitpunkt waren die Quotienten entsprechend der Vermehrung der Beamten auf 13, 15 und 33 erhöht.

99) S. o. Anm. 46.

gen¹⁰⁰). 1314 wurde die Praxis, die 1313 wohl als bekannt vorausgesetzt und nur kurz behandelt worden war, geändert und detailliert geregelt: An Stelle der einen Rubrik trat nun ein eigenes Statut über die Ämter und das Verfahren bei ihrer Vergabe mit etwa 120 Paragraphen¹⁰¹). Nicht mehr der Podestà und seine Kurie sollten die Kommission für die *adaptio rodullorum* einsetzen, sondern man löste im Rat acht Elektoren aus, die im Konklave zusammen mit dem Podestà und mit dessen Stellvertreter die acht längerfristig amtierenden *rodularii* wählten. Diesen war auch die Verteilung der Namenlose auf Lossäcke zur Besetzung bestimmter Ämter anvertraut sowie die Aufgabe, für einzelne Ämter *copulae*, also Amtsriege, zusammenzustellen, die en bloc ausgelost wurden. Die Änderung des Verfahrens von 1313 auf 1314 ist wohl daraus zu erklären, daß – im Gegensatz zu der Zeit vor der Signorie – nun auch die Mitglieder der Kurie des Podestà, also die Mitglieder der Stadtregierung, über solche Listen durch das Los ermittelt wurden. Das indirekte Wahlsystem verhinderte, daß die amtierende Kurie unmittelbar diejenigen ernannte, die über die Kandidaten für die nächste Wahl entschieden.

Wie das Beispiel von Treviso erkennen läßt, war also die Einführung des Lossystems offensichtlich schon früh mit der Erstellung von Wahllisten verbunden, für deren Redaktion man weiterhin die Entscheidungskompetenz kleiner Kommissionen anerkannte. Die Entwicklung der Verfahrensnormen selbst vollzieht sich offensichtlich bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; daß sie von der Vergabe der Richter- und Notarsämter ihren Ausgang genommen haben könnte, wird auch durch Beispiele aus Pisa nahegelegt¹⁰²). Die Übertragung derartiger »Wahlformen« auf die höchsten Regierungsämter, wie sie dann in der Zeit um 1300 erfolgt zu sein scheint, ist zweifellos aus dem Streit um die Gerechtigkeit bei der Ämtervergabe und dem Willen zum Abbau der inneren Spannungen zu erklären; für Siena und Florenz sind derartige Wahlformen ja auf diesem Hintergrund erforscht worden¹⁰³).

Ohne Einzelheiten zu referieren, soll hier wenigstens das Prinzip angedeutet werden, nach welchem dort auch die Sitze in der eigentlichen Stadtregierung vergeben wurden. Kommissionen, über deren Zusammensetzung und Auswahl genaue Angaben vorliegen, stellten Listen der wählbaren Bürger zusammen, über die gegebenenfalls Name für Name in einer speziellen

100) BETTO (wie Anm. 64), S. 139ff., lib. I rubr. CLXXI (CLXVIII), S. 145f. rubr. CLXXVI (CLXXII). Zur Geschichte: D. BARBON, *Il comune di Treviso dal 1312–1329. Cause che determinarono il definitivo passaggio dalla Repubblica alla Signoria* (Treviso 1901). A. MARCHESAN, *Treviso medievale*, 2 Bde. (Treviso 1923). A. A. MICHIELI, *Storia di Treviso* (Treviso 1958).

101) BETTO, S. 582–538: »Aditiones 1314«, bes. S. 600ff., rubr. XXXVIff. Die *copule* werden nach folgendem Verfahren zusammengestellt: Man dividiert die Zahl akzeptierter Kandidaten durch die Zahl der Amtsträger in einem Turnus und erhält so die Zahl der *copule*. Für diese sucht man aus den Listen passende Gruppen zusammen. In welcher Reihenfolge diese zum Amt gelangen, bestimmt dann das Los.

102) RUFFINI (wie Anm. 1), ¹S. 94f. = ²S. 302, nach BONAINI (wie Anm. 20) S. 118 und S. 573: Wahl von Richtern und Notaren durch das Rodulus-Los-System, was aber gleichzeitig für die Wahl der Anzianen verboten wird. 1307 wird das System auch für die Regierungsposten eingeführt (CRISTIANI, wie Anm. 4), doch wechseln ähnlich wie in Florenz oder Siena die Regelungen rasch (vgl. RUFFINI, a. a. O.).

103) Wie Anm. 4, 9 und 10.

Kommission oder einem Ratsgremium abgestimmt werden mußte. Ein hohes Quorum reduzierte die Zahl möglicher Kandidaten erheblich. In Siena bildeten dann die *accoppiatori* Neunergruppen, die dann jeweils en bloc für eine Amtsperiode ausgelost wurden, um zusammen mit dem Podestà und dem Capitano del Popolo das Stadregiment zu führen¹⁰⁴. Daß auch hier die Tendenz bestand, möglichst alle Geeigneten zum Zuge kommen zu lassen, ist daraus ersichtlich, daß man in Florenz erst nachträglich Verfahren entwickelte, um verdiente Amtsträger wieder in die Auslosung zu bringen, ehe der ganze Turnus durchlaufen war. Man kann in den Mitgliedern der Auswahlkommissionen und in den *accoppiatori* Nachfahren der alten Elektoren sehen, die aber nun nicht mehr selbst eine für die Gemeinschaft bindende Auswahl trafen, sondern eher als sachverständige Vertrauensmänner erschienen, um die Qualifikation der Kandidaten oder die erfolgversprechende Zusammensetzung eines kollegialen Leitungsorgans sicherzustellen. Hierin liegt zweifellos eine entscheidende Entwicklung hinsichtlich des Verständnisses der politischen Gemeinschaft und der Funktion und Bedeutung von Wahlen für die Gesamtheit vor.

Freilich antworten die in Florenz und Siena getroffenen Regelungen auf eine zu Beginn des 14. Jahrhunderts dort dominierende Tendenz, den scheidenden Amtsträgern einen bestimmenden Einfluß auf die Wahl ihrer Nachfolger zu verschaffen. Nach den Statuten von 1310 sollten die *Nove governatori et difensori del comune et del popolo di Siena* durch ein Gremium gewählt werden, dem die amtierenden Neune, dazu der Podestà, der Capitano del Popolo sowie mindestens drei Konsuln der Kaufleute angehörten¹⁰⁵. Im Scrutinium mußten alle Kandidaten mindestens 10 von 14 Stimmen erreichen. Schon 1318 mußte der Vorschlag aber die mehrheitliche Zustimmung des Rates finden, der erfolgte Nominierungen verwerfen und neue Kandidaten ins Gespräch bringen konnte¹⁰⁶. Die Tendenz, im Verfahren einen breiten Konsens wenigstens innerhalb der führenden Gruppierung zu suchen¹⁰⁷, ist klar erkennbar, schon bevor sie durch das System der Wahllisten und Lostaschen einen neuen Ausdruck fand. Auch in Florenz erhielt die Signorie damals die Vollmacht, die Amtsnachfolger der Prioren zu benennen, gegebenenfalls gleich die Nachfolgegremien für mehrere Amtsperioden¹⁰⁸. 1318 überließ man es ausdrücklich ihrem Gutdünken, ob sie die Wahl selbst vornahm oder Elektoren beauftragte¹⁰⁹. 1328 brachen neue Reformen die Dominanz der Prioren¹¹⁰. Diese waren bald dazu übergegangen, die sich ablösenden Signorien auf mehrere Jahre festzulegen. Darin lag einerseits eine Sicherung der Kontinuität in der Vorherrschaft der

104) W. M. BOWSKY, *A Medieval Italian Commune. Siena under the Nine (1287–1355)* (Berkeley 1981), S. 58ff.

105) G. LUCHAIRE, *Le statut des neufs gouverneurs et défenseurs de la commune de Sienne 1310*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire (École française de Rome)* 21 (1901), S. 249ff.

106) Wie Anm. 104.

107) NAJEMY (wie Anm. 4 und 9).

108) Schon 1291 waren erstmals die nächsten sechs Priorate auf einmal gewählt worden, NAJEMY (wie Anm. 4), S. 30.

109) NAJEMY (wie Anm. 5), S. 79ff.

110) Ebd., S. 99ff.

eigenen Gruppierung, andererseits aber auch die Versicherung eines breiteren Rückhalts, da zahlreiche Männer und Familien die Garantie erhielten, in einer der nächsten Amtsperioden in ein städtisches Amt zu kommen.

Solchen Veränderungen des 14. Jahrhunderts nachzugehen, könnte in interessante Zusammenhänge führen, würde aber wohl von der Frage nach der Entwicklung der Wahlformen ablenken, von der wir ausgegangen sind. Eine zusammenfassende Schlußbetrachtung soll kurz die Punkte hervorheben, an denen sich leicht moderne Mißverständnisse einschleichen, wenn man die im kommunalen Gemeinschaftsverständnis verwurzelte Zielsetzung der Wahlformen außer acht läßt.

Einen entscheidenden Punkt können die oben erwähnten Florentiner Debatten über die Gestaltung des Wahlverfahrens verdeutlichen. Im Rat der *Arti* in Florenz fand am 24. November 1292 eine der häufigen Debatten um die Wahl der Prioren statt¹¹¹⁾. Dreiundzwanzig voneinander abweichende Verfahrensvorschläge wurden eingebracht. Es ging darum, ob die 12 *Arti maggiori* bei den Wahlen als prinzipiell gleichberechtigt gelten sollten oder ob, wie bisher, einige wenige, nämlich Fernhändler, Bankiers und Juristen, hauptsächlich die Prioren stellen würden. Insofern war entscheidend, ob bei der Nominierung der Kandidaten die Initiative vor allem bei den amtierenden Priestern lag oder ob und gegebenenfalls in welcher Form sie den Zunftvorständen übertragen wurde. Unabhängig von der politischen Streitfrage waren mehrstufige Auswahlverfahren vorgesehen, in denen sich gegebenenfalls auch Los und geheime Abstimmung ergänzen sollten. Neben der Vertretung der *Arti* sollte auch eine gleichmäßige Berücksichtigung der Stadtsechstel garantiert sein. Der Wahlmodus, den man nach langer Debatte beschloß, kam dem Vorschlag sehr nahe, den der Geschichtsschreiber Dino Compagni eingebracht hatte. Jeder Zunftvorstand sollte für jedes Stadtsechstel einen Kandidaten nominieren, so daß der Prior für jedes Stadtsechstel jeweils aus 12 Kandidaten der *Arti* ausgewählt werden konnte. Gewählt wurde für jedes Stadtsechstel in einem eigenen Wahlgang; dabei reduzierte die Bestimmung, daß nicht zwei Prioren derselben Zunft angehören durften, gewissermaßen nach jedem Wahlgang die Zahl der Kandidaten für die nächste Abstimmung. Der Rat entschied nach Mehrheit über den Vertreter jedes Sechstels, aber diejenigen, die aus diesem Stadtsechstel in den Rat entsandt waren, durften sich an der Abstimmung nicht beteiligen. Gerade diese Bestimmung – der Ausschluß der Mitglieder des Sechstels, für das ein Prior gewählt wurde, von der Abstimmung – fand eine überwältigende Mehrheit, 80:7 Stimmen. Fast alle Vorschläge in der Debatte hatten diese oder eine ähnliche Forderung enthalten, etwa: den Vertreter eines Sechstels sozusagen über Kreuz von den

111) Wie Anm. 8. Die Debatte schließt die Phase der 1291 für sechs Amtsperioden im voraus festgelegten Priorate ab (vgl. Anm. 108). Die Debatte hat in der Literatur stets Beachtung gefunden, vgl. z.B. DAVIDSOHN (wie Anm. 5), S. 216 f. R. CAGGESE, Firenze dalla decadenza di Roma al Risorgimento d'Italia, Bd. 1 (1911 ND Firenze 1978), S. 507 ff. N. OTTOGAR, Il comune di Firenze alla fine del Dugento (Firenze 1926), S. 265 f. M. B. BECKER, A Study in Political Failure: the Florentine Magnates (1280–1343), in: Medieval Studies 27 (1965), S. 265 f. WALEY (wie Anm. 1), S. 51. GUIDI, Sistemi alettoralı (1972) (wie Anm. 9), S. 369. RAVEGGI u. a. (wie Anm. 16), S. 244 f.

Ratsmitgliedern eines anderen Sechstels wählen zu lassen. Wo Wahl der Prioren durch die Zünfte vorgeschlagen wurde, sollte sich wiederum die Zunft nicht an der Abstimmung beteiligen dürfen, um deren Vertreter es gerade ging. Dieses Prinzip, daß die Repräsentanten einer Gruppe nicht von dieser selbst, sondern unter deren Ausschluß von den anderen gewählt werden sollten, war quer durch die politischen Lager akzeptiert. Man wollte keinen Partei- oder Gruppenvertreter im städtischen Leitungsgremium, sondern einen Mann, den alle und gerade die anderen akzeptieren konnten – allerdings mußte er den Zünften angehören.

Dino Compagni, der gern als entschiedener Vertreter des Zunftrepublikanismus charakterisiert wird, berichtet selbst über die Absichten, die er damals verfolgte¹¹². 1282, als das guelfisch-ghibellinische Kompromißregiment der Vierzehn auseinanderzubrechen drohte, hatte er als noch junger Mann sich mit fünf anderen Popolanen zusammengetan und erreicht, daß dem städtischen Leitungsgremium der Vierzehn drei Prioren und Leiter der Zünfte beigeordnet wurden, gewissermaßen als ständige Schutzinstanz für die zünftige Bevölkerung. Am Anfang herrschte in Florenz große Begeisterung über die neue Institution, das Volk schöpfte Mut, man erließ neue Verordnungen zum Schutz von Freiheit und Gerechtigkeit. Doch die Hoffnungen waren nach wenigen Jahren bitter enttäuscht worden. Dino Compagni schreibt: »Ihre gesetzlichen Aufträge waren in der Tat, das Vermögen der Kommune zu wahren und [darauf zu achten], daß die Stadtregierungen jedermann zum Recht verhalten und daß die Kleinen und Schwachen nicht von den Großen und Mächtigen unterdrückt wurden. Solange dies eingehalten wurde, war dies dem Volk zu großem Nutzen; doch bald kehrte sich die Sache um, weil die Bürger, die in das Amt gelangten, sich nicht darum bemühten, sich an jene Gesetze zu halten, sondern sie zu korrumpieren. Wenn ein Freund oder Verwandter von ihnen straffällig wurde, sorgten sie mit den Stadtregierungen und Beamten dafür, deren Schuld zu vertuschen, damit sie ungestraft blieben. Und das Vermögen der Kommune hüteten sie nicht nur nicht, vielmehr fanden sie Wege, wie sie es am besten plündern konnten: und so nahmen sie viel Geld aus der Kammer der Kommune unter dem Vorwand, Leute zu honorieren, die ihr gedient hätten. Den Schwachen wurde nicht geholfen, sondern die Granden taten ihnen Unrecht, und ebenso die Popolani Grassi, die in den Ämtern saßen und mit den Granden verschwägert waren: und viele schützte das Geld vor den Strafen der Kommune, die sie sich zuzogen. Deshalb waren die guten Bürger aus dem Volk unzufrieden, und schmähten das Amt der Prioren, weil die guelfischen Granden die Herren der Stadt waren.«

Das ist der Hintergrund für die Wahldebatte von 1292, einer von vielen, in welchen man einen neuen Weg zur Wahl eines guten Priorats suchte, d. h. zu einem guten Stadtr Regiment, das das Volk vor der Willkür der Großen und die Stadt vor Cliquenherrschaft bewahrte.

112) La cronica di Dino Compagni delle cose occorrenti ne' tempi suoi, hg. v. I. DEL LUNGO (Rer. it. Script., 2. Aufl., Bd. IX, 2), (Città di Castello 1916), S. 15 ff. (Zitat S. 18). Dazu NAJEMY (wie Anm. 5), S. 27. Vgl. G. ARNALDI, Dino Compagni. Cronista e militante »popolano«, in: La Cultura 21 (1983), S. 37–82. A. TARTARO, Il manifesto di Guittone e altri studi fra Due- e Quattrocento (Roma 1974), S. 103–109. G. BEZZOLA, Dino Compagni, Cronica delle cose occorrenti ne' tempi suoi (Milano 1982).

Man hatte in Florenz also durchaus das politische Ziel, das Stadtregiment Vertretern der Zünfte anzuvertrauen; und unbestreitbar bedeutete dies eine Verschiebung der politischen Gewichte, auf die die Zünfte hingearbeitet haben. Wie die Berichte deutlich machen, wurden aber die vorgetragenen Forderungen damit begründet, daß diejenigen, die bisher das Stadtregiment führten, ihrem Auftrag für die Gemeinschaft nicht gerecht wurden und daß man in den Reihen der Zünfte eher die Bürger zu finden hoffte, die sich nicht über die anderen erhoben und Gerechtigkeit auch für die Schwachen garantierten. In dieser Hoffnung sah man sich immer wieder getäuscht, und oft genug wurde die Ausweitung der Partizipation an den Ämtern vom Volk als der Ausweg proklamiert, der endlich uneigennützig Männer in den kommunalen Regierungs- und Verwaltungsapparat bringen würde. Als in Siena die sich aus den niederen Zünften und der Lohnarbeiterschaft rekrutierenden »Riformatori« 1368 das Zunftregiment der »Zwölfer« stürzten und eine Koalitionsregierung der bis 1355 regierenden Neuner-Partei, der Zwölfer-Partei und ihrer eigenen Gruppierung erzwungen hatten¹¹³⁾, charakterisierte sie einer ihrer Anhänger so: »Und wißt, daß die Riformatori in jedem Gewerbe die besten Handwerker der Welt sind; und sie waren nicht darauf aus zu rauben; und von 100 starben 99 als Bettler; und gegenüber der Kommune waren sie stets völlig loyal; und sie waren die Feinde der Gewalttätigen und der Granden; und sie wollten keine Überheblichkeit in Siena und waren von den Adligen und den Zwölfern sehr gefürchtet, und jeder hatte ängstlichen Respekt vor ihnen; und es war ehrenhafter zu sagen: »Ich bin von den Reformatoren«, als zu sagen: »Ich gehöre zu den Herren.«¹¹⁴⁾ Aber nirgends führten Erweiterungen der Teilhabe oder solche Umwälzungen auf Dauer dazu, daß eine Gruppe unabhängig von der Gesamtheit selbst ihre Vertreter in das städtische Leitungsgremium, den Rat oder gar in andere Ämter delegierte. Man wollte in Florenz Repräsentanten der Zünfte zu Prioren wählen, weil man von ihnen ein besseres und gerechteres Stadtregiment erhoffte, aber man wollte auf keinen Fall den Interessenvertreter der Zunft in heutigem Sinn, den diese selbst auswählte. Selbst wenn man in Bologna die Anzianen, die Kontrollfunktionen im Sinne des Volks ausüben sollten, direkt in den Zünften und Waffengesellschaften nominieren ließ, garantierte die Wahl des Anzianen durch ausgeloste Elektoren, daß bei der Auswahl der Wille der Zunftführung oder Zunftmehrheit wenigstens nicht unmittelbar zum Ausdruck kam¹¹⁵⁾. Der Bezug der Wahlregelungen auf die topographische Binnengliederung der Stadt, auf die Zünfte oder andere verfassungsmäßige Societates, ja sogar die Kombination solcher Kriterien sollte in breiterer Streuung einen Kreis möglicher Kandidaten umschreiben, deren Wahl nicht vorzuberechnen und nicht leicht zu manipulieren war, wofür die Wahlordnungen weitere Hindernisse schufen. Die Rekrutierungsbasis und Nominierungsform für die Kandidaten

113) J. LUCHAIRE, Documenti per la storia dei rivolgimenti politici del Comune di Siena dal 1354 al 1369 (= Annales de l'Université de Lyon, N. S. II 17) (Lyon 1906). V. RUTENBURG, La vie et la lutte des Ciompi de Sienne, in: Annales 20 (1965), S. 95–109.

114) Cronaca Senese di Donato di Neri e di suo Figlio Neri, in: Rerum Italicarum Scriptores, ed. L. A. MURATORI, 2. Aufl., Bd. XV, 6, Fasc. 7 (Bologna 1936).

115) S. o. zu Anm. 71.

zielte nicht auf den Parteivertreter, sondern sollte gerade verhindern, daß in der Wahl Partikularinteressen artikuliert wurden. Das Amt zur Förderung von Gruppen- und Familienvorteilen zu nutzen bzw. genutzt zu haben, war ja auch der schwerste Vorwurf, den man gegen einen Amtsträger erheben konnte¹¹⁶.

Nur am Rande sei vermerkt, daß die beschriebenen Wahlformen und das ihnen zugrundeliegende Wahl- und Gemeinschaftsverständnis sich durchaus mit obrigkeitlicher Straffung der Staatsgewalt verbinden ließen und vom Prinzip her der Entwicklung zur Signorie oder zum Fürstenstaat der Renaissance nicht so widersprachen, wie in der modernen Gegenüberstellung von »Demokratie« und »Diktatur« insinuiert wird¹¹⁷. In der ideologischen Auseinandersetzung zwischen Florenz und Mailand um Freiheit oder Tyrannis, um monarchische Rechtsordnung oder oligarchisch-ochlokratische Willkür, hat sich das Problem der Wahl einer befristeten oder der Anerkennung einer erblichen Obrigkeit auf die Frage der Herrschafts- und Staatsform im aristotelischen Sinne zugespitzt¹¹⁸. Mit der Vorstellung einer imparzialen, der Gemeinschaft und dem Gemeinwohl verpflichteten Obrigkeit ließen sich die in den italienischen Kommunen entwickelten Wahlformen durchaus verbinden, wenn man sie der Kontrollfunktionen nach oben entkleidete, die ihrer Ausbildung ursprünglich mit zugrundelag. Noch unter dem aufgeklärten Absolutismus Leopolds II. von Toskana spielte bei der Ämtervergabe das Los als »Wahlverfahren« eine wichtige Rolle¹¹⁹. Erst mit der Französischen Revolution brach sich ein neues Verständnis der politischen Gemeinschaft und des Verhältnisses des Einzelnen zur Allgemeinheit Bahn, durch das auch die Wahlformen und das Wahlverständnis einen neu definierten Platz im Vollzug der politischen Kommunität erhielten.

Was ich am Schluß für eine vergleichende Betrachtung noch einmal herausheben möchte, kann angesichts des Forschungs- und meines eigenen Kenntnisstandes nur vorläufigen Charakter beanspruchen. Es dürfte bei der Häufigkeit nicht nur der Wahlsituationen, sondern der vielen Debatten um Wahlmodus und Wahlprinzipien kaum eine Frage sein, daß diese Erfahrungen in allem präsent waren, was damals in Italien über Wahlen und Abstimmungsfor-

116) Vgl. z. B. die zitierte Passage aus Dino Compagni (Anm. 115). Zur entgegengesetzten Realität J. HEERS, *Le clan familial au Moyen âge. Étude sur les structures politiques et sociales des milieux urbains* (Paris 1974).

117) Zur Signorie: E. SESTAN, *Le origini delle signorie cittadine: un problema storico esaurito?*, in: *Bull. Ist. stor. it.* 73 (1961), S. 41–69. PH. J. JONES: *Communes and Despots: the City-State in Late Medieval Italy*, in: *Transactions of the Royal Historical Society*, ser. 5, 15 (1965), S. 71–96. Vgl. PINI (wie Anm. 1), S. 451–587. J. LARNER, *Italy in the Age of Dante and Petrarch (1216–1380)* (London-New York 1980).

118) Zur Übertragung aristotelischer Kategorien auf die Diskussion über die Stadtverfassung vgl. die Beiträge von E. BERTI u. a. in: *Marsilio da Padova* (wie Anm. 13). D. QUAGLIONI, »Regimen ad populum« e »regimen regis« in Egidio Romano e Bartolo da Sassoferrato, in: *Bull. Ist. stor. it.* 87 (1978), S. 201–228. DERS., *Politica e diritto nel Trecento italiano: il »De tyranno« di Bartolo da Sassoferrato (1314–1357), con l'edizione critica dei trattati etc.* (Firenze 1983). J. CANNING, *The Political Thought of Baldus de Ubaldis* (Cambridge 1987).

119) J. ZIMMERMANN, *Das Verfassungsprojekt des Großherzogs Peter Leopold von Toskana (1901)* S. 26ff.

men gedacht und geschrieben wurde. Das Eindringen von Mehrheitsentscheidungen, die man bei der Abstimmung über Sachfragen in den städtischen Leitungsgremien schon vor 1150 regelmäßig anwandte, in Wahlvorgänge, obwohl das Majoritätsprinzip dem Wahl- und Gemeinschaftsverständnis widersprach, oder das Konklave als Rahmen der Wahlentscheidung lassen eine enge Verbindung zwischen den kommunalen Erfahrungen und den kirchenrechtlichen Regelungen vermuten. Dennoch möchte ich hier nicht Léo Moulin's These von den religiös-kirchlichen Ursprüngen der modernen Wahltechniken einen Hinweis auf deren kommunale Ursprünge entgegensetzen. Denn ein solcher Bezug auf die Moderne, der sich aus der Frage nach Aufkommen und Grundlagen der Mehrheitswahl herleitet, führt uns eher weg vom Verständnis für die Vielfalt mittelalterlicher Wahlformen und den Stellenwert, den sie im Bemühen um die friedliche Gestaltung politischen Gemeinschaftslebens hatten. Nicht die Vertretung von Gruppeninteressen, nicht ein Parteimandat sollte die »Wahl« eines Mannes in ein Amt oder ein Gremium lenken; daß dies immer wieder geschah, gab vielmehr Anlaß zu fundamentaler Kritik sowohl an denen, die ihren Wahlauftrag in dieser Weise verrieten, wie an denen, die die Wahl solcher Männer zu verantworten hatten. Wo es um Übertragung der Wahlvollmacht ging, hat man in zunehmendem Maße ein Zufallsmoment – meist durch das Los – in die mehrstufige Entscheidungsfindung eingeschoben. Offensichtlich glaubte man, daß Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit so am ehesten garantiert werden könnten. Man blieb jedoch dabei, daß eine kleine Gruppe von Bevollmächtigten für die Gesamtheit wählte oder innerhalb des Verfahrensgangs durch wichtige Vorentscheidungen das Wahlergebnis präjudizierte. Darin liegt ein Wesensmerkmal, durch das sich die mittelalterlichen Formen kommunaler Volksherrschaft grundsätzlich von modernen Demokratien liberaler Prägung unterscheiden. Die Verbreiterung der Basis des Volksregiments geschieht nicht dadurch, daß gewissermaßen das aktive Wahlrecht auf neue Gruppen ausgedehnt wird; die Vorstellung eines allgemeinen Wahlrechts wird nirgends konkret, so oft auch von der Wahl durch das Volk gesprochen wird. Vielmehr bleibt der Kreis derjenigen, der aktiv »wählt«, überraschend klein: Es sind wenige, welche die Wahl stellvertretend für die Gesamtheit durchführen oder eine Vorentscheidung treffen, die etwa einem Ratsbeschluß nur noch relativ enge Spielräume läßt. Was man als zunehmende »Demokratisierung« des kommunalen Lebens eingestuft hat, ergibt sich daraus, daß der Kreis derjenigen, die wählbar sind, erheblich ausgeweitet wird. Die Sperre von ein, zwei, drei oder gar vier Jahren für eine Wiederwahl, welche die einmal Gewählten nach der Wahrnehmung ihres kurz befristeten Amtes traf, verschaffte bei der Vielzahl der Ämter und bei der Größe der Gremien einem erheblichen Prozentsatz der Bürger Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gestaltung kommunaler Politik und Verwaltung. Übertragen wurde bei den meisten Ämtern nicht so sehr die Möglichkeit politischer Einflußnahme, die eher durch Wahl in die Ratsgremien zu erlangen war, als die Teilhabe an Aufgaben, Ehren, Verdienstmöglichkeiten und Vorteilen, oft auch Lasten, und vor allem an den Möglichkeiten der Kontrolle, des Verhinderns der ungerechtfertigten Vorteilnahme durch andere. Der Übergang zu einer »Urwahl« als Ausdruck des Gemeinwillens fehlt selbst im Ansatz, und die Formalisierung des Wahlverfahrens versucht nirgends, die Wahlentscheidung an einen solchen Gemeinwillen zu

binden. Das Ziel der Wahl, eine Entscheidung zum Wohl und Nutzen der Gesamtheit zu treffen, wird vor allem an inhaltliche Kriterien geheftet: an die Verpflichtung, den oder die Besten und Nützlichsten und nur Unparteiische und Gerechte zu wählen. Die Formalisierungen des Verfahrens in ihren vielfältigen, immer wieder abgeänderten Wahlweisen sollen Parteilichkeit, Cliquenherrschaft und Ämterehregeiz ausschalten – die Grundübel, durch die man das Ziel der kommunalen Eintracht vor allem gefährdet sieht. Man versucht, die Auswahlverfahren zu verbessern, durch die diejenigen bestimmt werden, die zum Besten der Gesamtheit handeln sollen. Aber man sieht die Gesamtheit nicht als eine Summe von Einzelnen, deren individueller Wille im Wahlverfahren zu berücksichtigen ist. Die Entscheidungen werden der *universitas* als solcher überlassen, welche die eigentliche Entscheidungsbeugnis in einem oft von Fall zu Fall festgelegten Verfahren – nicht selten unter Einschluß eines Zufallsmomentes – an wenige überträgt.

Über die Frage, wie weit solche Wahlsysteme verhindert haben, daß die abgelehnte Gruppensherrschaft in den italienischen Stadtkommunen jemals überwunden wurde, oder wie weit bestehende Sozialstrukturen der Entwicklung »demokratischer« Wahlformen entgegenstanden, könnte man zweifellos lange debattieren. Verstehen wird man die damalige Realität freilich nur, wenn man zugleich zur Kenntnis nimmt, unter welchen Zielsetzungen derart komplexe Wahlformen entwickelt wurden und welche Grenzen durch Vorstellungen, die damals allgemein gültig waren, dem Handeln der Menschen in der Organisation von Gesellschaft und Gemeinwesen gezogen wurden¹²⁰⁾.

120) Nach der grundsätzlichen Seite hin werden die Überlegungen weitergeführt in meinem Beitrag »Kommune«: Städtische Selbstregierung und mittelalterliche »Volksherrschaft« im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.–14. Jahrhunderts, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hg. v. G. ALTHOFF u. a. (1988) S. 573–616.